



Geschäftsberichte
lesen und verstehen

5. Auflage

KPMG SCHWEIZ



Geschäftsberichte lesen und verstehen

Geschäftsberichte sind auch im Online-Zeitalter ein zentrales Kommunikationsmittel, wenn es gilt, bei den wichtigsten Anspruchsgruppen Vertrauen aufzubauen. Sie belegen den wirtschaftlichen Erfolg, zeigen die unternehmerischen Perspektiven auf und erklären die Corporate Governance. Doch wie sind die seitenlangen Zahlenreihen, Tabellen, Kennzahlen und Erläuterungen im Finanzteil zu verstehen?

Mit der vorliegenden Publikation will KPMG allen wirtschaftlich Interessierten das Lesen und Verstehen von Geschäftsberichten erleichtern und gleichzeitig die Aufgaben der Wirtschaftsprüfer näherbringen. Mittels Fragen wird der Leser durch zentrale Aspekte wie Bilanz, Erfolgsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang einer Jahresrechnung geführt. Ein besonderes Augenmerk gilt sodann Fragen der Corporate Governance, der Risikobeurteilung und der geplanten gesetzlichen Neuerungen betreffend die Rechnungslegung.

Die Tatsache, dass unsere Publikation bereits in der 5. Auflage erscheint, ist ein Indiz für das grosse Bedürfnis einer breiteren Öffentlichkeit nach mehr Verständnis für Geschäftsberichte – ein Bedürfnis, das im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise noch markant zugenommen hat. Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und freuen uns, wenn die Publikation nicht nur hilft, Geschäftsberichte besser zu verstehen, sondern auch zu kritischen Diskussionen anregt.

Roger Neininger
Head of Audit
KPMG Schweiz

Lukas Marty
CFO
KPMG Schweiz

Allgemeine Fragen und Antworten zum Geschäftsbericht 04

Fragen und Antworten zur Berichterstattung über die Corporate Governance 06

Fragen und Antworten zur Bilanz 08

Fragen und Antworten zur Erfolgsrechnung/Gesamtergebnisrechnung 12

Fragen und Antworten zum Eigenkapitalnachweis 18

Fragen und Antworten zur Geldflussrechnung 20

Fragen und Antworten zum Anhang 22

Fragen und Antworten zur Revisionsstelle 28

Geplante gesetzliche Neuerungen betreffend die Rechnungslegung 32

Impressum 35

Allgemeine
Corporate Governance
Bilanz
Erfolgsrechnung
Eigenkapitalnachweis
Geldflussrechnung
Anhang
Revisionslegung
Impressum

Allgemeine Fragen und Antworten zum Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht des Konzerns – die meisten an der Börse kotierten Schweizer Unternehmen haben eine solche Struktur – besteht aus dem Jahresbericht, den Jahresrechnungen des Konzerns («Konzernrechnung») und der Holdinggesellschaft («Holdingabschluss») sowie Informationen zur Corporate Governance.

Was sagt der Jahresbericht aus?

Der Jahresbericht stellt die verbale Berichterstattung der Konzernleitung bzw. des Verwaltungsrats dar. Er geht insbesondere auf den Geschäftsverlauf, die finanzielle Lage und die künftige Entwicklung der Unternehmung ein. Der Jahresbericht untersteht keiner Pflicht zur Prüfung durch die Revisionsstelle und muss auch nicht nach bestimmten Normen erstellt werden. Die Revisionsstelle ist jedoch gehalten, den Jahresbericht im Hinblick auf dessen Konsistenz mit der Konzernrechnung kritisch durchzulesen.

Rechnungslegungsstandards

Da der schweizerische Gesetzgeber keine detaillierten Regeln für die Erstellung der Konzernrechnung erlassen hat, sondern lediglich eine Pflicht dazu statuiert und die Offenlegung der Konsolidierungs- und Bewertungsgrundsätze verlangt, kommen in der Konzernrechnung meist andere Regelwerke wie Swiss GAAP FER (schweizerische Fachempfehlungen zur Rechnungslegung), IFRS (International Financial Reporting Standards) oder US GAAP (US Generally Accepted Accounting Principles) zur Anwendung. Gesellschaften, deren Aktien im Main Standard (früher Hauptsegment) der SIX Swiss Exchange kotiert sind, müssen entweder IFRS oder US GAAP befolgen, es sei denn, es handle sich um Banken, die einer Spezialgesetzgebung unterliegen.¹ Für die Kotierung im Domestic Standard (früher Local Caps Segment) ist die Anwendung mindestens von Swiss GAAP FER erforderlich. Die Zielsetzung aller dieser Standards ist die Darstellung

eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (so genannte «true and fair view» bzw. «fair presentation»). Zwischen den Standards bestehen allerdings bedeutende Unterschiede und innerhalb eines Regelwerks gewisse Wahlrechte, weshalb ein genaues Studium der durch den Konzern angewandten und im Anhang offengelegten Rechnungslegungsgrundsätze erforderlich ist.

Anerkannte Standards der Rechnungslegung

Die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS entwickeln sich mehr und mehr zum globalen Rechnungslegungsstandard. So sind diese seit 2005 Pflicht für börsenkotierte Unternehmungen in der Europäischen Union, in Australien und in Russland, nächstens werden sie in Japan, Kanada und China eingeführt, und viele andere Länder nähern sich schrittweise an diese Normen an. Eines der Hauptziele des IASB ist derzeit die Harmonisierung dieser Standards mit US GAAP. Seit Ende 2007 anerkennt die amerikanische Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) von nicht amerikanischen Unternehmungen IFRS-Abschlüsse ohne so genannte Überleitung auf US GAAP. Dies erleichtert nicht amerikanischen Unternehmungen wesentlich den Gang an die New York Stock Exchange (NYSE) oder die Technologiebörsen NASDAQ, sind doch Umstellungen von IFRS auf US GAAP mit beträchtlichen Kosten verbunden.

Mit der Globalisierung der IFRS geht eine wesentlich bessere Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse einher, was angesichts der zunehmenden Bedeutung

grenzüberschreitender Kapitalbeschaffung unabdingbar ist. Dies bedeutet auch, dass die Anwendung der IFRS immer weniger von nationalen bzw. kulturellen Unterschieden geprägt sein darf. Dafür setzen sich einerseits die Prüfungsgesellschaften, andererseits aber auch die Aufsichtsbehörden der relevanten Börsenplätze ein.

Bei kotierten Gesellschaften, deren Eigen- und Fremdkapitalgeber mehrheitlich in der Schweiz ansässig sind, erfreuen sich die Swiss GAAP FER einer zunehmenden Beliebtheit. Gemäss diesem Standard erstellte Konzernrechnungen vermitteln ebenfalls ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage. Das Schweizer Regelwerk ist weniger detailliert, von Bilanzlesern und -erstellern einfacher zu verstehen und daher auch kostengünstiger anzuwenden. Die Swiss GAAP FER werden von der FER-Fachkommission herausgegeben, in der die anwendenden Unternehmen, die Wirtschaftsprüfung, die SIX Swiss Exchange sowie verschiedene Bundesämter und Interessenverbände vertreten sind.

Den folgenden Erläuterungen liegt eine Konzernrechnung nach IFRS zugrunde. Auf wichtige Abweichungen zu Swiss GAAP FER wird hingewiesen.

¹ Banken und Effektenhändler, die im Main Standard kotiert sind, müssen ihren Abschluss ab Geschäftsjahr 2012 ebenfalls in Einklang mit IFRS oder US GAAP erstellen.

Warum gibt der Holdingabschluss keine Auskunft über den tatsächlichen Geschäftsgang?

2

Die Holding ist die Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe und vielfach nicht selbst operativ tätig. Der aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erstellte Holdingabschluss dient in diesem Fall der Bestimmung der Gewinnausschüttung an die (Holding-)Aktionäre. Zudem knüpfen gesetzliche Folgen im Zusammenhang mit Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR) an diesen Abschluss an. Auf der Aktivseite der Bilanz zeigt der Holdingabschluss neben den flüssigen Mitteln die Beteiligungen und Darlehen an Tochtergesellschaften. Auf der Passivseite stehen die Fremdfinanzierung von Dritten und/oder Konzerngesellschaften sowie das Eigenkapital. Der Gewinnausweis hängt somit nicht unmittelbar vom Geschäftsgang des Konzerns, sondern von der konzerninternen Ausschüttungspolitik und der durch die Konzernleitung festgelegten Verzinsung der Konzerndarlehen ab. Aufgrund der aktienrechtlichen Bewertung zu historischen Anschaffungskosten führen die Gewinne der Tochtergesellschaften auch nicht zu einer Aufwertung der Konzernbeteiligungen. Zudem können im Holdingabschluss gemäss schweizerischem Gesetz stille Reserven gebildet bzw. aufgelöst werden.

Was ist der Unterschied zwischen Holdingabschluss und Konzernrechnung?

3

Die Konzernrechnung gibt im Gegensatz zum Holdingabschluss einen umfassenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe. In der Konzernbilanz werden alle Aktiven und Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften erfasst, nach einheitlichen Kriterien bewertet und addiert. Diese treten an die Stelle der im Holdingabschluss bilanzierten Beteiligungen. In der Konzernerfolgsrechnung werden die nach den gleichen Kriterien ermittelten Ergebnisse aller Tochtergesellschaften einschliesslich aller Umsätze, operativen Aufwendungen, Finanzergebnisse und Steuern zusammengefasst. Eine Aufstellung, die sich aus der Konzernerfolgsrechnung und der im Eigenkapital erfassten Erträge und Aufwendungen (so genanntes sonstiges Ergebnis) zusammensetzt, wird in IFRS und US GAAP als Gesamtergebnisrechnung bezeichnet. Die im Holdingabschluss als Beteiligungserträge ausgewiesenen Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften sowie die Zinserträge auf Konzerndarlehen stellen aus konsolidierter Sicht lediglich eine Verlagerung von flüssigen Mitteln innerhalb des Konzerns dar und werden in der Konzernrechnung deshalb wieder storniert. Nach Elimination sämtlicher konzerninternen Beziehungen stellt sich die finanzielle Verfassung und Performance so dar, als ob der Konzern eine einzige Unternehmung wäre. Dieses Verfahren wird auch als Konsolidierung bezeichnet. Neben Bilanz und Erfolgsrechnung bzw. der Gesamtergebnisrechnung bilden die Geldflussrechnung, der Eigenkapitalnachweis und der Anhang weitere Pflichtbestandteile der Konzernrechnung.

In ihrer Gesamtheit ermöglichen diese eine vertiefte Analyse der finanziellen Performance und Verfassung des Konzerns.

Was bedeutet der Begriff Corporate Governance?

4

Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben. Anders ausgedrückt umfasst Corporate Governance alle Grundsätze und Regeln zur Leitung und Kontrolle von Unternehmen. An der SIX Swiss Exchange kotierte Unternehmen müssen über Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in einem separaten Kapitel des Geschäftsberichts Auskunft geben.

Geschäftsbericht 2009 des Muster Konzerns

Inhaltsverzeichnis	
Aktionärsbrief	4
1 Jahresbericht	7
Kommentar zum Geschäftsgang	8
Organisation	32
Informationen für Investoren	45
4 Corporate Governance	47
3 Konzernrechnung 2009 des Muster Konzerns	52
Konsolidierte Bilanz	53
Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	55
Konsolidierte Geldflussrechnung	56
Konsolidierter Eigenkapitalnachweis	57
Anhang der Konzernrechnung	58
Bericht der Revisionsstelle	72
2 Jahresrechnung 2009 der Muster Holding AG	73
Bilanz	74
Erfolgsrechnung	75
Anhang der Jahresrechnung	76
Bericht der Revisionsstelle	80

Fragen und Antworten zur Berichterstattung über die Corporate Governance

Kaum ein Thema hat in den letzten Jahren die Schweizer Wirtschaft so stark bewegt wie jenes der Corporate Governance. Interessengegensätze sind naturgemäß Teil des Wirtschaftslebens. Sie sind innerhalb von Publikumsgesellschaften aufgrund der grossen Zahl und Anonymität der Aktionäre besonders ausgeprägt. Corporate-Governance-Leitlinien sind geeignet, das Verhalten der Wirtschaftsakteure auf die Interessen der Eigentümer der Gesellschaft auszurichten.

Wozu dient Corporate Governance?

«Corporate Governance als Leitidee ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.» So beschreibt der Swiss Code of Best Practice des Wirtschaftsdachverbandes economiesuisse die Leitidee der Corporate Governance. Corporate Governance definiert die Beziehungen und gegenseitigen Verantwortungen zwischen den Aktionären, der Unternehmensführung sowie interner und externer Revision. Neben dem Fokus auf Steuerungs-, Kontroll- und Anreizstrukturen soll Corporate Governance aber auch die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die Kapitalbeschaffung und den operativen Handlungsspielraum eines Unternehmens sichern.

Welche Informationen müssen im Anhang der Jahresrechnung veröffentlicht werden?

Seit dem 1. Januar 2007 ist die Offenlegung der Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung und des Beirats im Aktienrecht geregelt. Börsenkotierte Unternehmen müssen gemäss Art. 663b^{bis} OR im Anhang der Jahresrechnung Angaben zur Vergütung von Verwaltungsrats- und Geschäftsführungsmitgliedern machen. Weiter sind Darlehen und Kredite, die

vom Unternehmen an diese Personen gewährt wurden, offenzulegen. Schliesslich sind nach Art. 663c OR die Beteiligungen dieser Personen am Unternehmen anzugeben.

Welche Informationen müssen im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden?

Um Anlegern und Investoren die relevanten Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen, verlangt die Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) der SIX Swiss Exchange von börsenkotierten Unternehmen Transparenz und Offenlegung zu folgenden Punkten:

- Konzernstruktur und Aktionariat
- Kapitalstruktur
- Verwaltungsrat
- Geschäftsführung
- Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen
- Mitwirkungsrechte der Aktionäre
- Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen
- Revisionsorgan
- Informationspolitik

Will ein börsenkotiertes Unternehmen von der Offenlegung bestimmter Informationen gemäss RLCG absehen, so hat es dies im Geschäftsbericht einzeln und substanziell zu begründen (Grundsatzz «Comply or explain»).

Welche Informationen zur Entschädigung müssen im Corporate-Governance-Bericht offen gelegt werden?

Offengelegt werden müssen die Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung des Emittenten. Anzugeben ist beispielsweise, welche Ziele für die Ausgestaltung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme berücksichtigt werden (z.B. Umsatz und Ertragsziele), welche übrigen Komponenten beachtet werden (z.B. Veränderungen des Aktienkurses) und wie stark die einzelnen Ziele und die übrigen Komponenten im Entschädigungssystem berücksichtigt werden.

Weiter müssen die Zuständigkeit und das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung dargestellt werden. Offengelegt werden muss beispielsweise, welches Gremium (z.B. Gesamtverwaltungsrat oder Vergütungsausschuss) die Entschädigung festlegt, ob die betroffenen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung an den entsprechenden Sitzungen des Gremiums über ein Teilnahme- und allenfalls Mitspracherecht verfügen und ob externe Berater beigezogen werden.

Was ist ein Entschädigungsbericht?

Der Anhang 1 des Swiss Code of Best Practice enthält aktualisierte Empfehlungen zum Thema der Entschädigung für die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsführung. Beispielsweise empfiehlt er dem Verwaltungsrat, jährlich einen Entschädigungsbericht für die Generalversammlung zu erstellen. Der Entschädigungsbericht kann separat, als Teil des Geschäftsberichts oder als Teil des Corporate-Governance-Berichts gestaltet werden. Inzwischen hat sich der Entschädigungsbericht in vielen grossen und global tätigen Publikumsgesellschaften als wertvolles Instrument bewährt.

Der Entschädigungsbericht stellt das Entschädigungssystem und seine Anwendung im Geschäftsjahr dar. Der Bericht sollte für die Aktionäre leicht verständlich sein und Darstellungen in tabellarischer Form enthalten.

Der Entschädigungsbericht sollte an der Generalversammlung in geeigneter Weise zur Sprache kommen. Hierfür gibt es zwei Varianten: Der Entschädigungsbericht kann unter einem Pflichttraktandum (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung oder Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats) zur Sprache kommen oder die Generalversammlung stimmt konsultativ über den Bericht ab.

Weshalb müssen die persönlichen Angaben der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung offen gelegt werden?

Informationen über die Ausbildung und den beruflichen Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen können aufzeigen, ob die Gremien ausgewogen zusammengesetzt sind. Zudem lässt sich daraus ableiten, ob der Verwaltungsrat kritisch und unabhängig gegenüber der Geschäftsführung auftreten kann. Unter Umständen lassen sich auch Schlussfolgerungen über die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ziehen.

Welche Informationen enthält der Corporate-Governance-Bericht über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen?

Der Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsführung sowie weiterer Kadermitglieder des Unternehmens müssen offengelegt werden. Dazu gehören so genannte «Golden Parachutes», welche in Form von Abgangsentschädigungen im Fall einer Übernahme ausgerichtet werden. Diese Angaben sollen ermöglichen, die Unabhängigkeit der Organmitglieder sowie des weiteren Kaders in einer Übernahmesituation einzuschätzen.

Das Börsenrecht kennt weitere Bestimmungen zum Schutz der Aktionäre. So muss, wer bei einer börsenkotierten Gesellschaft den Grenzwert von 33 1/3 Prozent der Stimmrechte überschreitet, grundsätzlich ein öffentliches Kaufangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft unterbreiten. Beim Überschreiten dieses Grenzwerts wird ein Kontrollwechsel vermutet. Den Mindesteraktionären soll in einer solchen Situation ein Ausstieg aus ihrer Investition ermöglicht werden. Die Gesellschaft kann zwar in den Statuten vorsehen,

dass ein Übernehmer bei Überschreiten des Grenzwerts von 33 1/3 Prozent kein Angebot unterbreiten muss (Opting-out) oder dass ein solches Angebot erst nach Überschreiten eines Grenzwertes von bis zu 49 Prozent zu unterbreiten ist (Opting-up). Der nachträglichen Einführung solcher Statutenklauseln sind jedoch Grenzen gesetzt. Allfällige Opting-out- oder Opting-up-Klauseln sind im Corporate-Governance-Kapitel des Geschäftsberichts offen zu legen.

Erfährt der Leser etwas über die Revisionsstelle?

Zur externen Revisionsstelle sind im Geschäftsbericht folgende Angaben zu machen:

- Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats.
- Amtsantritt des leitenden Revisors
- Summe der Revisionshonorare,

welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte

- Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihnen verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellten
- Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert

Der leitende Revisor, nicht aber die Revisionsgesellschaft, muss das Mandat nach spätestens sieben Jahren abgeben. Durch diese im OR festgehaltene Rotationsregel soll die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gestärkt werden.

Die Angaben zu den Honoraren, insbesondere auch zum Verhältnis von Prüf- zu Beratungshonoraren, können Hinweise auf die Bedeutung der Kundenbeziehung geben, aber auch Ausdruck der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Revisionskunden sein. Vorsicht ist allerdings beim Vergleich der Revisionshonorare verschiedener Gesellschaften geboten: So kann sich Konzern A ausschliesslich auf eine Revisionsgesellschaft stützen. Innerhalb des Konzerns B kommen aber mehrere Revisionsgesellschaften zum Einsatz, wobei nur die gesamten Honorare des Revisoranges der Holdinggesellschaft offen gelegt werden müssen.

Zur Überwachung der Revisionsgesellschaften und deren Tätigkeit wurde als Folge US-amerikanischer Gesetzgebung in der Schweiz die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) geschaffen, welche die Qualität der Prüfung und somit ein Grundanliegen der Corporate Governance stärken soll.

Fragen und Antworten zur Bilanz

Die Konzernbilanz bringt die finanzielle Lage des Konzerns am Abschlussstichtag zum Ausdruck.

Bei den meisten Unternehmen fällt dieser auf den 31. Dezember.

Auf welcher Bewertungsgrundlage wurden Konzernbilanz und Bilanz der Holdinggesellschaft erstellt?

Die Bilanzierung erfolgt in der Regel unter der Annahme, dass die Geschäftstätigkeit weitergeführt wird (Fortführungsweise). Wenn die Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr gegeben ist, weil beispielsweise Zahlungsfähigkeit vorliegt, ist ein Übergang von allgemeinen Bewertungsregeln zum Liquidationswert der Vermögenswerte und Schulden erforderlich. Die Liquidationswerte (zuweilen auch «Zerschlagungswerte» genannt) liegen dabei meist deutlich unter den Fortführungs値en, was oft zu einer Überschuldung bzw. einem negativen Eigenkapital führt.

Wenn sich aus der Holdingbilanz eine offensichtliche Überschuldung der Gesellschaft ergibt, ist gemäss Art. 725 Abs. 2 OR der Richter zu benachrichtigen. Das Aktienrecht sieht zudem ein Frühwarnsystem vor, das den Verwaltungsrat verpflichtet, bereits beim Verlust der Hälfte von Aktienkapital und gesetzlichen Reserven der Holdingbilanz der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen. Die Überschuldung eines Konzerns hat an sich noch keine rechtlichen Folgen. Sie weist aber darauf hin, dass die Beteiligungen der Holdingbilanz an Wert eingebüßt haben.

Worauf basieren Fortführungs値e?

Die herkömmliche Rechnungslegung basiert auf dem historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenprinzip. Von dieser Wertbasis ausgehend werden je nach Nutzung der Vermögenswerte Abschreibungen (z.B. auf Maschinen und Gebäuden), Amortisationen (z.B. auf Patenten und anderen immateriellen Werten) und Wertberichtigungen (z.B. auf Goodwill, Kundenforderungen oder

Warenvorräten) vorgenommen. In jüngster Zeit finden zunehmend Markt- bzw. Verkehrswerte Eingang in eine nach IFRS oder US GAAP erstellte Konzernrechnung. So werden heute die meisten Wertschriften zu Börsenkursen bilanziert; derivative Finanzinstrumente werden zum aktuellen Wert eingesetzt; Rendite- liegenschaften können zum Marktwert bewertet werden; und zur Berechnung allfälliger Personalvorsorgeverpflichtungen aus Pensionskassen im Zusammenhang mit Leistungsprimatsplänen wird das zum Verkehrswert bewertete Pensionskassenvermögen herangezogen. Bei der Bewertung zu Verkehrswerten stellt sich die Frage, ob die Wertschwankungen, d.h. die unrealisierten Gewinne und Verluste, von Jahr zu Jahr erfolgswirksam oder erfolgsneutral ausgewiesen werden.

[▷ Gesamtergebnisrechnung, Grundsätze der Konzernrechnungslegung](#)

Worauf sind Veränderungen der Aktiven und Passiven zurückzuführen?

Die Veränderung einer konsolidierten Bilanzposition kann verschiedene Ursachen haben: Käufe und Verkäufe von Aktiven, Aufnahme und Rückzahlung von Fremd- und Eigenkapital, Bewertungsänderungen wie Wertberichtigungen auf Warenvorräten oder Abschreibungen auf Sachanlagen sowie Veränderungen des Konsolidierungskreises infolge von Kauf oder Verkauf von Tochtergesellschaften. Ohne das Studium der übrigen Bestandteile der Konzernrechnung, insbesondere der Geldflussrechnung und der Erläuterungen im Anhang, ist es unmöglich, die Veränderungen in der Bilanz zu verstehen. So könnte eine Zunahme von Vorräten und die gleichzeitige Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Umsatz-

einbruch und entsprechender Produktion «auf Halde» zusammenhängen. Die Zunahme der Warenvorräte könnte aber auch auf die Akquisition einer Tochtergesellschaft zurückzuführen sein.

[▷ Anhang, Geldflussrechnung](#)

Wie kommt der Goodwill zustande, und welchen Einfluss hat er auf die Konzernrechnung?

[2](#)

In der Holdingbilanz wird der Kauf eines Unternehmens zu Anschaffungskosten (= Kaufpreis inkl. Transaktionskosten) unter den Beteiligungen bilanziert. In der Konzernrechnung werden dagegen die übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten (Nettoaktiven) zu deren Verkehrswert im Zeitpunkt der Akquisition erfasst. Diese Verkehrswerte bilden die Anschaffungskostenbasis für die weitere Bilanzierung. Eine Differenz zwischen dem Kaufpreis und den Nettoaktiven wird als Goodwill bezeichnet, aktiviert und – je nach Rechnungslegungsnorm – entweder über mehrere Jahre abgeschrieben (z.B. unter Swiss GAAP FER) oder jährlich einem Werthaltigkeitstest (Impairment Test) unterzogen (z.B. IFRS und US GAAP). Der Goodwill reflektiert den Mehrwert bzw. das Zukunftspotenzial, das die erwerbende Gesellschaft über den Verkehrswert der Nettoaktiven hinaus zu zahlen bereit war. IFRS und US GAAP verlangen, dass dieser früher einfach als «Goodwill» subsumierte Betrag weitestgehend auf identifizierbare immaterielle Werte, z.B. mit der Akquisition übernommene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Kundenlisten, Auftragsbestände, Markenrechte usw., zugeordnet wird. Diese immateriellen Aktiven haben oft eine bestimmbare Nutzungsdauer und unterliegen deshalb einer planmässigen, periodischen Amortisation. Der verbleibende Goodwill muss dagegen nur dann wertberichtet

werden, wenn der Buchwert sich nicht mehr durch zukünftige diskontierte Cashflows rechtfertigen lässt. In der Tendenz wird durch das Konzept des Impairment Test im Vergleich zu einer planmässigen Amortisation eine Verbesserung des Jahresergebnisses erreicht. Jedoch drohen in Zeiten eines ungünstigen Geschäftsverlaufs unter Umständen beachtliche Ergebnisbelastungen aus der erfolgswirksam zu erfassenden Wertberichtigung des Goodwills.

[▷ Anhang](#)

Was sind assoziierte Gesellschaften?

[3](#)

Von assoziierten Gesellschaften spricht man in der Regel bei Beteiligungsquoten zwischen 20 Prozent und 50 Prozent. Sie verleihen dem Investor einen massgeblichen, aber nicht beherrschenden Einfluss (d.h. beispielsweise die Möglichkeit, an finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen mitzuwirken, ohne diese aber durchsetzen zu können). Solche Beteiligungen dürfen nicht konsolidiert, sondern müssen in der Konzernrechnung zum anteiligen Eigenkapital bilanziert werden. Macht die betreffende Gesellschaft Gewinn, so erhöhen sich sowohl der Buchwert der Beteiligung als auch das Finanzergebnis in der Erfolgsrechnung. Schüttet die assozierte Gesellschaft eine Dividende aus, so reduziert sich der Buchwert der Beteiligung, während sich die flüssigen Mittel des Konzerns erhöhen. Im Holdingabschluss werden diese Beteiligungen dagegen zu den Anschaffungskosten korrigiert um allfällige Wertberichtigungen, bilanziert, und erhaltene Dividenden werden im Finanzertrag erfasst.

Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil unter 20 Prozent werden im Allgemeinen als Finanzanlagen bilanziert.

Enthält die vorliegende Konzernbilanz Finanzinstrumente?

In der Regel besteht ein wesentlicher Anteil der Konzernbilanz aus Finanzinstrumenten. Nach IFRS und US GAAP gehören dazu neben den flüssigen und geldnahen Mitteln marktgängige Wertpapiere, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Minderheitsbeteiligungen (nicht aber Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften), Darlehen, Finanzverbindlichkeiten sowie derivative Finanzinstrumente (z.B. Devisentermingeschäfte, Aktienoptionen, Zinssatzswaps usw.).

Derivative Finanzinstrumente sind gemäss internationalen Rechnungslegungsnormen zum Verkehrswert in die Konzernbilanz aufzunehmen und werden entweder separat oder oft auch unter den anderen kurzfristigen Forderungen bzw. Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen. Je nachdem, ob sie der Absicherung zukünftiger Transaktionen oder anderen Zwecken (z.B. Handel) dienen, erfolgt der Ausweis der Wertschwankungen entweder direkt im Eigenkapital (sonstiges Ergebnis) oder in der Erfolgsrechnung. Der Hintergrund der Transaktion bzw. die zugrunde liegende Strategie der Konzernleitung sind von entsprechender Bedeutung.

[▷ Anhang](#)

Wieso werden eigene Aktien in der Konzernbilanz als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen?

[4](#)

Während die eigenen Aktien im Holdingabschluss nach geltendem Schweizer Recht einen Vermögenswert darstellen und entsprechend unter den Aktiven bilanziert werden, bilden sie im Konzernabschluss einen Abzugsposten zum ausgegebenen Kapital. Unter dieser Betrachtung wird der Kauf eigener Aktien wie eine, wenn auch nur vorübergehende, Kapitalherabsetzung behandelt. Ein späterer Verkauf eigener Aktien wird entsprechend wie eine Kapitalerhöhung verbucht, wobei ein allfälliger Mehr- oder Mindererlös im Vergleich zum ursprünglichen Anschaffungswert nicht als Gewinn bzw. Verlust, sondern

im Agio (Kapitalreserven) zu erfassen ist. Begründet wird dies damit, dass es sich beim Handel mit eigenen Aktien um Einzahlungen von Aktionären bzw. Auszahlungen an Aktionäre handelt, da eine Gesellschaft nicht auf ihrem eigenen Kapital Gewinne oder Verluste erzielen kann.

[▷ Eigenkapitalnachweis, Anhang](#)

Was ist ein Pensionsguthaben?

[5](#)

Guthaben im Zusammenhang mit der Personalvorsorge sind entweder auf Vorschüsse und Darlehen an die Vorsorgeeinrichtung oder auf vorhandene Überschüsse in der Pensionskasse zurückzuführen. Im Fall von Überschüssen ist allerdings besondere Vorsicht angebracht: Aktivierbar sind solche, wenn sie für den Arbeitgeber in Form von Rückerstattungen oder zukünftigen Beitragsreduktionen einen Nutzen darstellen. In der Schweiz kann dies insbesondere bei Vorliegen von frei verwendbaren Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) der Fall sein. Diese Reserven können vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse in Form von zusätzlichen Beiträgen geäufnet und in späteren Jahren zur Begleichung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden.

[▷ Anhang](#)

Die mit ▷ markierten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.

Was sind latente Steuern?

6

Die Wertansätze der Konzernbilanz weichen in vielerlei Hinsicht von der Steuerbilanz ab. Diese Abweichungen, auch temporäre Differenzen genannt, werden erst steuervirksam, wenn sie sich aufheben. Solche künftigen Steuereffekte sind unter den meisten Rechnungsstandards praktisch ausnahmslos dann abzugrenzen, wenn die temporäre Differenz entsteht oder sich wertmässig verändert.

Werden beispielsweise Wertschriften in der Konzernbilanz zum Marktwert von CHF 150, in der Steuerbilanz aber zum tieferen Anschaffungswert von CHF 100 bilanziert, so wird der Mehrwert von CHF 50 erst bei deren Veräußerung steuerbar. Zu diesem zukünftigen Zeitpunkt entsteht in der Steuerbilanz nämlich ein Gewinn von CHF 50, der zu einem Steueraufwand führt. Da der Mehrwert von CHF 50 in der Konzernbilanz in Form eines noch unrealisierten Gewinns bereits vorweggenommen wurde, ist der entsprechende zukünftige Steueraufwand schon heute in Form einer latenten Steuerverpflichtung zum vollen Steuersatz abzugrenzen.

Demgegenüber können Verlustvorträge allenfalls mit künftigen Gewinnen verrechnet werden und damit den künftigen Steueraufwand reduzieren. Dieser bedingte Anspruch gegenüber dem Staat kann als latentes Steueraktivum bilanziert werden, wenn dessen Realisierung als wahrscheinlich erachtet wird.

▷ Anhang

Wofür werden Rückstellungen gebildet?

7

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhende wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss, aber abschätzbar sind. Beispiele sind Gewährleistungsverpflichtungen auf getätigten Umsätzen, erwartete Verluste auf bestehenden Aufträgen, Prozessrisiken, Steuernachforderungen oder bestimmte Personalkosten (Verpflichtungen für vorzeitige Pensionierung, Restrukturierungskosten wie Abgangsentstädigungen usw.).

Unzulässig im Sinne einer «true and fair view» ist beispielsweise die Bildung von Rückstellungen für zukünftige operative Verluste, Produktionsverlagerungskosten, zukünftige Marketingprojekte, Fremdwährungsrisiken oder politische Risiken, da diesen Posten keine gegenwärtige Verpflichtung zugrunde liegt.

Die Bemessung von Rückstellungen ist zuweilen mit grossen Unsicherheiten behaftet und nur unter Verwendung von diversen Annahmen möglich. Die Konzernleitung darf sich dabei nicht auf den so genannten «worst case» stützen, sondern muss sich um die bestmögliche Einschätzung des zu erwartenden Mittelabflusses bemühen. Wesentliche Unsicherheiten sind im Anhang der Konzernrechnung zu beschreiben.

▷ Anhang

Was sind Minderheitsanteile?

8

Minderheitsanteile betreffen die von Drittaktionären gehaltenen Anteile am Eigenkapital von Tochtergesellschaften. Da im Rahmen der Vollkonsolidierung die Bilanzen der Tochtergesellschaften ungeachtet des effektiven Kapitalanteils zu 100 Prozent in die Konzernrechnung einbezogen werden, muss der entsprechende von Dritten gehaltene Anteil am Eigenkapital und am Ergebnis in der Konzernbilanz, -erfolgsrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung separat ausgewiesen werden. Minderheitsanteile müssen einerseits weder zurückbezahlt

noch verzinst werden und stellen deshalb keine Verpflichtung des Konzerns dar. Andererseits stehen sie aber auch nicht den Aktionären des Konzerns bzw. der Holdinggesellschaft zu. Aus diesen Gründen werden sie als Teil des Konzern eigenkapitals ausgewiesen, jedoch separat vom Eigenkapital, das den Holdingaktionären zuzurechnen ist.

Sind die Reserven des Konzerns ausschüttbar?

9

Grundsätzlich können nur die Reserven der Holdinggesellschaft ausgeschüttet werden und dies auch nur, soweit sie keinen gesetzlichen Ausschüttungs schranken unterliegen und die dazu notwendige Liquidität vorhanden ist. Die Reserven des Konzerns sind einerseits auf einer anderen Bewertungsgrundlage ermittelt worden (vgl. oben) und andererseits weitgehend in den Bilanzen der Tochtergesellschaften gebunden. Sie müssen zunächst aus den lokal-gesetzlichen Abschlüssen an die Holdinggesellschaft ausgeschüttet werden, was wiederum eine genügende Liquidität und die gesetzliche freie Verfügbarkeit dieser Reserven voraussetzt.

Die Bemessung von Rückstellungen ist zuweilen mit grossen Unsicherheiten behaftet und nur unter Verwendung von diversen Annahmen möglich. Die Konzernleitung darf sich dabei nicht auf den so genannten «worst case» stützen, sondern muss sich um die bestmögliche Einschätzung des zu erwartenden Mittelabflusses bemühen. Wesentliche Unsicherheiten sind im Anhang der Konzernrechnung zu beschreiben.

▷ Anhang

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Bilanz stellen sollten:

Verfügt der Konzern über genügend Liquidität, kurzfristig realisierbare Vermögenswerte oder Refinanzierungsmöglichkeiten, um die kurzfristigen Verpflichtungen zu begleichen?

▷ Bilanz, Anhang, Jahresbericht

Gibt es Aktiven wie Pensionsguthaben oder latente Steueraktivten, die nur beschränkt der Kontrolle des Konzerns unterliegen und/oder deren Realisierbarkeit gefährdet ist?

▷ Rechnungslegungspolitik, Anhang

Wurden angemessene Wertberichtigungen für Bonitätsrisiken auf Debitoren und für unverkäufliche Waren gebildet?

▷ Anhang

Wann gelingt der Turnaround einer kürzlich erworbenen Gesellschaft, von dem die Werthaltigkeit des Goodwills abhängt? Mussten bereits Wertkorrekturen vorgenommen werden?

▷ Erfolgsrechnung, Anhang

Gibt es Kreditvereinbarungen, die an finanzielle Kennzahlen geknüpft sind und deren Nichteinhaltung zu einer sofortigen Kündigung des verzinslichen Fremdkapitals führt («Debt Covenants»)?

▷ Anhang

Ist der Konzern wesentlichen Fremdwährungsrisiken ausgesetzt, und wie sichert er sich dagegen ab?

▷ Anhang

Hat der Konzern derivative Finanzinstrumente ausstehend oder spekulative Finanztransaktionen getätigt? Bestehen Rückkaufverpflichtungen (z.B. für eigene Aktien), die bilanziell nicht abgebildet sind?

▷ Rechnungslegungspolitik, Anhang

Bestehen Eventualverpflichtungen, z.B. aus Rechts- oder Garantiefällen oder aufgrund gesetzlicher Auflagen (z.B. betreffend Umweltschutz oder Gesundheit), welche die Finanzlage des Konzerns beeinträchtigen könnten?

▷ Anhang

Konzernbilanz (CHF Mio.)**31. Dez. 09 31. Dez. 08**

Flüssige und geldnahe Mittel	27	38
Marktgängige Wertpapiere	2	4
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	66	121
Andere Forderungen	12	28
Warenvorräte	107	62
Umlaufvermögen	214	253

Sachanlagen	126	94
2 Goodwill	109	44
3 Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	16	11
5 Pensionsguthaben	8	10
6 Latente Steueraktivten	11	9
Anlagevermögen	270	168

1 Total Aktiven **484** **421**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62	74
Steuerverbindlichkeiten	2	8
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	31	17
Andere Verbindlichkeiten	37	52
Kurzfristige Verbindlichkeiten	132	151

Langfristige Finanzverbindlichkeiten	199	102
7 Rückstellungen	8	12
6 Latente Steuerverpflichtungen	14	17
Langfristige Verbindlichkeiten	221	131

Total Fremdkapital **353** **282**

Aktienkapital	23	22
Agio	18	15
4 Eigene Aktien	(4)	(1)
9 Reserven	76	88
Total Eigenkapital	113	124

8 Minderheitsanteile **18** **15****Total Eigenkapital** **131** **139****1 Total Passiven** **484** **421****Bilanz der Holdinggesellschaft (CHF Mio.)****31. Dez 09 31. Dez 08**

Flüssige und geldnahe Mittel	8	25
Umlaufvermögen	8	25

2 Beteiligungen an Konzerngesellschaften	198	39
3 Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	3	3
4 Eigene Aktien	4	1

Anlagevermögen **205** **43****1 Total Aktiven** **213** **68**

Diverse Verbindlichkeiten	-	1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	-	1

Langfristige Finanzverbindlichkeiten	158	7
7 Rückstellungen	1	2
Langfristige Verbindlichkeiten	159	9

Total Fremdkapital **159** **10**

Aktienkapital	23	22
Agio	18	15
9 Reserven	13	21
Total Eigenkapital	54	58

1 Total Passiven **213** **68**

Geschäftsberichte lesen und verstehen 11

Allgemeine
Corporate Governance
Bilanz
Erfolgsrechnung
Eigenkapitalnachweis
Geldflussrechnung
Revisionsbericht
Rechnungslegung
Impressum

Fragen und Antworten zur Erfolgsrechnung/Gesamtergebnisrechnung

Die Konzernerfolgsrechnung bzw. die Gesamtergebnisrechnung gibt einen zeitraumbezogenen Einblick in den Geschäftsgang des Konzerns zwischen den Abschlussstichtagen.

Was ist eine Gesamtergebnisrechnung?

Seit 2009 ist für IFRS-Konzernrechnungen eine Gesamtergebnisrechnung als Pflichtbestandteil verlangt. Diese kann aus einer einzigen Aufstellung bestehen, die sowohl die traditionelle Erfolgsrechnung als auch die direkt im Eigenkapital erfassten Aufwendungen und Erträge («sonstiges Ergebnis») gesamthaft darstellt. Alternativ kann die Gesamtergebnisrechnung aus zwei separaten Aufstellungen bestehen (Erfolgsrechnung und separate Gesamtergebnisrechnung). Swiss GAAP FER kennt kein entsprechendes Erfordernis.

Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren?

Die Erfolgsrechnung kann nach dem Gesamtkostenverfahren oder nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt werden. Ersteres kommt eher im kontinentalen europäischen Raum, letzteres eher im angelsächsischen Raum zur Anwendung. Beim Gesamtkostenverfahren wird die Gesamtleistung der Periode ausgewiesen, einschließlich der in der Periode produzierten, aber (noch) nicht verkauften Leistungen (Bestandesveränderungen und aktivierte Eigenleistungen). Dieser Gesamtleistung werden die in der Periode angefallenen Aufwendungen gegenübergestellt. Beim Umsatzkostenverfahren werden nur die in der Periode effektiv verkauften Leistungen ausgewiesen und diesen die darauf bezogenen Herstellungskosten (in Englisch «Cost of sales») gegenübergestellt.

Ein weiterer Unterschied besteht im Ausweis der angefallenen Aufwendungen: Beim Gesamtkostenverfahren wird der Aufwand nach Kostenarten gegliedert (z.B. Materialaufwand, Personalaufwand usw.), während beim Umsatzkostenverfahren die Aufwendungen den Kostenstellen Produktion, Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Verwaltung zugeordnet werden. Nur beim Umsatzkostenverfahren lässt sich somit eine Bruttomarge, definiert als Bruttogewinn in Prozenten der Umsatzerlöse, errechnen. Das Betriebs- und das Jahresergebnis sind jedoch bei beiden Verfahren gleich hoch.

Wie ist die Entwicklung im Vorjahresvergleich zu interpretieren?

1

Beim Vorjahresvergleich stellt sich zunächst die Frage, ob Veränderungen im Konsolidierungskreis stattgefunden haben, die das Bild verzerrn können. So kann der Kauf einer Gesellschaft im Berichtsjahr zu einer Erhöhung des Umsatzes, gleichzeitig aber infolge des damit verbundenen Integrationsaufwandes auch zu einer Belastung des Konzernergebnisses führen. Beim Verkauf einer Tochtergesellschaft kann ein Gewinn oder Verlust angefallen sein, der sich aus der Differenz zwischen den ausgebuchten (veräußerten) Aktiven und Verbindlichkeiten und dem Verkaufserlös ergibt. Für multinationale Konzerne kann zudem auch die Entwicklung der Wechselkurse einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Ergebnis und den Vorjahresvergleich haben. Im Weiteren können Änderungen in der Rechnungslegungspolitik oder Einführungen neuer Standards den Vorjahresvergleich beeinträchtigen;

in der Regel sind solche Änderungen jedoch rückwirkend umzusetzen, d.h., die als Vergleichsbasis präsentierte Erfolgsrechnung des Vorjahrs wird entsprechend angepasst, wie wenn die neue Politik schon im Vorjahr angewandt worden wäre.

Anhang

Wie zuverlässig ist das ausgewiesene Ergebnis?

Das Ergebnis wird massgeblich durch die Bewertung von Aktiven und Verpflichtungen in der Konzernbilanz beeinflusst. Diese Bewertung ist oft mit grossen Unsicherheiten und einem gewissen Ermessensspielraum verbunden und basiert in der Regel auf zahlreichen Annahmen. Als Beispiele seien die Bewertung von nicht konsolidierten Beteiligungen, die Einschätzung von Rechtsfällen und entsprechenden Rückstellungen, die Beurteilung der Realisierbarkeit eines aktivierten steuerlichen Verlustvortrags oder die Überprüfung der Werthaltigkeit eines Goodwills erwähnt.

Im harten Wettbewerb suchen Unternehmen nach neuen Transaktionsformen und Arten der Leistungserbringung. Je nach Geschäftsmodell kann der Ausweis von Umsätzen und Ergebnissen mit Risiken verbunden sein. So stellt sich beispielsweise bei längerfristigen Fertigungsaufträgen die Frage, ob während der Fertigungsduer schon ein Umsatz- und Gewinnanteil erfasst werden kann. Oft ist es nicht eindeutig, wann ein Umsatz als realisiert betrachtet und der daraus resultierende Gewinn verbucht werden kann. «Sale and lease back»-Transaktionen, die zum Verkauf und zur gleichzeitigen Miete einer Anlage führen, generieren liquide Mittel und Gewinn

oder Verlust, ohne dass sich an der Nutzung der Anlage durch das Unternehmen etwas ändert. Unternehmen tätigen zuweilen komplexe Finanztransaktionen, «verkaufen» z.B. ihre Debitorenbestände für Finanzierungszwecke, gewähren Garantien, Optionen oder andere Sicherheiten. Rechnungslegungs-Standard-Setter und Gesetzgeber haben es schwer, mit der rasanten Entwicklung Schritt zu halten.

Wie nachhaltig ist der Ergebnisausweis?

Heute ist oft vom «normalisierten Gewinn» die Rede. Aufgrund der Angaben im Anhang und der Befragung der Konzernleitung versuchen Analysten, den um aussergewöhnliche, seltene oder einmalige Ereignisse oder Transaktionen bereinigten Gewinn zu ermitteln, der als Grundlage für die Unternehmensbewertung bzw. die Bewertung der Aktie dient. Unternehmen kommen diesen Bestrebungen oft entgegen, indem sie bereits in der Erfolgsrechnung zusätzliche Zwischentotale ausweisen, die z.B. das ordentliche Betriebsergebnis vor Sonderaufwendungen wie Restrukturierungskosten, Sonderabschreibungen oder Verlusten aus Veräußerung von Tochtergesellschaften darstellen. Die Rechnungslegungs-Standard-Setter sind nicht überzeugt von solchen Darstellungen. Sie betrachten solche Sonderentflüsse und solche Volatilität nicht als ausserordentlich und bemängeln den subjektiven Charakter dieses Ausweises. Sie bevorzugen deshalb eine qualitative Erläuterung von ungewöhnlichen Aufwendungen, Erträgen, Verlusten und Gewinnen im Anhang der Konzernrechnung. Eine Ausnahme bildet das Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, welches unter internationalen Rechnungslegungsvorschriften separat vom Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Unternehmens ausgewiesen wird.

Was versteht man unter EBIT, EBITA, EBITDA?

Dies sind geläufige Zwischentotale der Erfolgsrechnung, die die operative Performance des Konzerns betreffen. EBIT («Earnings before interest and taxes») entspricht dem in der Erfolgsrechnung des Muster Konzerns ausgewiesenen Betriebsergebnis, dem operativen Ergebnis bzw. dem Ergebnis vor Finanzergebnis und Ertragssteuern. EBITA («Earnings before interest, taxes and amortisation») beschreibt das operative Ergebnis vor Abzug der Amortisation und Wertberichtigungen immaterieller Aktiven. EBITDA («Earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation») rechnet zusätzlich die Abschreibungen von Sachanlagen auf. Ziel dieser Kennzahlen ist eine Annäherung an den operativen Cashflow, indem die wichtigsten nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen zum Betriebsergebnis hinzugerechnet werden. Im Beispiel des Muster Konzerns beträgt der EBITDA 2009 CHF 67 Mio. (Betriebsergebnis CHF 14 Mio., Abschreibungen und Amortisation CHF 21 Mio. und Impairmentverlust auf Goodwill CHF 32 Mio.). Dass diese Grösse aber noch ziemlich weit vom operativen Geldfluss von CHF 74 Mio. liegt, geht aus der Geldflussrechnung hervor.

Konzernerfolgsrechnung (CHF Mio.)		2009	2008
Gesamtkostenverfahren			
1 Umsatz	364	419	
Übriger Betriebsertrag	4	4	
Bestandesänderungen	(2)	7	
Betriebsertrag	366	430	
Materialaufwand	(149)	(172)	
12 Personalaufwand	(130)	(129)	
Abschreibungen und Amortisationen	(21)	(12)	
2 Impairmentverlust auf Goodwill	(32)	-	
Übriger Betriebsaufwand	(20)	(51)	
Betriebsergebnis	14	66	
3 Finanzaufwand	(9)	(5)	
Ertrag aus Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	5	-	
Übriger Finanzertrag	2	13	
Gewinn vor Steuern	12	74	
4 Ertragssteuern	(4)	(12)	
6 Jahresgewinn	8	62	
5 Der Jahresgewinn entfällt auf:			
Aktionäre der Muster Holding AG	5	52	
Minderheitsanteile	3	10	
6 Jahresgewinn	8	62	
CHF	CHF		
11 Gewinn pro Aktie (unverwässert)	0.22	2.36	
Gewinn pro Aktie (verwässert)	0.21	2.36	

Erfolgsrechnung der Holdinggesellschaft (CHF Mio.)		2009	2008
Ertrag aus Beteiligungen an Konzerngesellschaften	2	9	
Übriger Betriebsaufwand	(2)	(2)	
Finanzaufwand	(1)	-	
Übriger Finanzertrag	6	4	
13 Aussenordentlicher Ertrag: Auflösung Rückstellungen	2	-	
Jahresgewinn	7	11	

Was ist ein «Impairment»?**2**

Unter den gängigen Rechnungslegungsstandards sind die langfristigen Vermögenswerte bezüglich ihrer Werthaltigkeit zu überwachen. Als überbewertet gilt ein Aktivum dann, wenn sein Buchwert weder durch seinen Veräußerungswert (Marktwert abzüglich Transaktionskosten) noch durch seine zukünftigen, abdiskontierten Cashflows (Nutzwert) gedeckt ist. Sobald Indikatoren einer solchen Werteinbusse («Impairment») vorliegen, sind entsprechende Wertaltigkeitsberechnungen («Impairment Tests») und gegebenenfalls ausserplanmässige Abschreibungen («Impairmentverluste») vorzunehmen. Anlass für solche Berechnungen können z.B. technische Überalterung, neue bzw. bessere Konkurrenzprodukte oder ungenügende Renditen sein. Besonders komplex ist die Einschätzung der Werthaltigkeit von Goodwill, da sich dieser erstens auf ganze Unternehmensteile oder Gesellschaften bezieht und zweitens die Einschätzung des Zukunftspotenzials einer Akquisition widerspiegelt. IFRS und US GAAP verlangen einen jährlichen Impairment Test des Goodwills (im Gegensatz zu Swiss GAAP FER, die einen solchen Test nach erfolgten jährlichen Abschreibungen nur bei Vorliegen von Anzeichen vorsehen). Ein solcher Test bedingt zahlreiche Annahmen, mit denen ein gewisser Ermessensspielraum einhergeht. Aus diesem Grund sind im Anhang detaillierte Angaben zu Impairments und den damit zusammenhängenden Berechnungen zu machen.

Ist Finanzaufwand gleich Zinsaufwand?**3**

Der Finanzaufwand beinhaltet neben dem Zinsaufwand oft auch realisierte und unrealisierte Fremdwährungsverluste und Wertberichtigungen von nicht konsolidierten Beteiligungen, Darlehen und anderen Finanzanlagen.

Und wie wird der Zinsaufwand ermittelt?

Der Zinsaufwand beinhaltet oft mehr als nur die vereinbarte Verzinsung des Fremdkapitals. Wird beispielsweise eine 1-Prozent-Anleihe von nominal CHF 100 Mio. zu CHF 90 Mio. (unter pari) auf 10 Jahre ausgegeben, wobei Transaktionskosten von CHF 2 Mio. entstehen, fließen der Gesellschaft netto flüssige Mittel von CHF 88 Mio. zu, die sie nach 10 Jahren zu CHF 100 Mio. zurückzahlen muss. Der jährliche Zinsaufwand setzt sich in diesem Fall aus 1 Prozent auf CHF 100 Mio. und einer Jahresamortisation der Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabebetrag zusammen. Diese Differenz (CHF 100 Mio. – CHF 88 Mio. = CHF 12 Mio.) wird über 10 Jahre verteilt dem Aufwand belastet und erhöht die Anleihenschuld bis auf den geschuldeten Betrag im Zeitpunkt der Rückzahlung. Internationale Normen verlangen die Offenlegung der so genannten «Effektivzinssätze», die ebendiese gesamte Verzinsung widerspiegeln, im Anhang.

Weshalb werden Ertragssteuern separat ausgewiesen?**4**

Die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Ertragssteuern beinhalten einerseits die auf den handelsrechtlichen Ergebnissen lastenden Steuerschulden der Berichtsperiode und Steuernachzahlungen und -gutschriften aus Vorperioden (zusammen so genannte laufende Steuern), andererseits die erfolgswirksame Veränderung von latenten Steueraktivien und -verpflichtungen. Es handelt sich hierbei ausschliesslich um gewinnabhängige Steuern. Andere Steuern wie z.B. Kapitalsteuern oder nicht rückforderbare Mehrwertsteuern sind im Betriebsaufwand enthalten. Setzt man die Ertragssteuern in Bezug zum Gewinn vor Steuern, erhält man die effektive Steuerbelastung des Konzerns. Im Anhang werden unter IFRS und US GAAP detaillierte qualitative Aussagen dazu verlangt.

Anhang**Wieso werden der Jahresgewinn und das Gesamtergebnis auf Aktionäre der Holding und Minderheitsaktionäre aufgeteilt?****5**

Dividendenansprüche von Aktionären beruhen auf dem Ergebnis des Unternehmens, an dem sie beteiligt sind. In der Konzernrechnung werden mehrere Unternehmen so zusammengefasst, wie wenn sie rechtlich eine Einheit wären. Durch die Aufteilung wird in der Konzernrechnung aufgezeigt, welcher Anteil am Ergebnis den Minderheitsaktionären von Tochtergesellschaften zuzurechnen ist.

Entspricht der konsolidierte Jahresgewinn der tatsächlichen Performance?**6**

Die Erfolgsrechnung zeigt nur einen Teil der finanziellen Performance des Konzerns. Nach allen anerkannten Standards dürfen gewisse Performancegrössen direkt im Eigenkapital verbucht werden. Diese zusätzlichen Gewinne und Verluste, die aus der Gesamtergebnisrechnung hervorgehen, sind bei der Beurteilung des Ergebnisausweises ebenfalls zu berücksichtigen.

Gesamtergebnisrechnung**Wie hoch ist die Gesamtperformance des Konzerns?****7**

Die Gesamtperformance entspricht dem Gesamtergebnis und setzt sich zusammen aus dem Jahresgewinn und dem sonstigen Ergebnis. Im sonstigen Ergebnis werden bestimmte unrealisierte Gewinne und Verluste erfasst, die aufgrund der relevanten Rechnungslegungsnorm nicht in der Erfolgsrechnung, sondern entweder endgültig oder bis zu deren Realisierung direkt im Eigenkapital erfasst werden. Zu solchen Wertanpassungen, die in der Gesamtergebnisrechnung separat ausgewiesen werden, gehören z.B.:

- 8**
- die erfolgsneutrale Aufwertung von Sachanlagen auf den Verkehrswert,
 - die erfolgsneutrale Anpassung von Personalvorsorgeverpflichtungen bzw. -aktiven,
 - das «Parkieren» von Verkehrswertschwankungen auf zur Veräußerung verfügbaren Finanzanlagen,

- 9**
- das «Parkieren» unrealisierter Gewinne und Verluste aus der Absicherung zukünftiger Transaktionen; diese werden zu dem Zeitpunkt in die Erfolgsrechnung übertragen, zu dem auch das zugrunde liegende Geschäft erfolgswirksam wird (Hedge Accounting),

- 10**
- Fremdwährungsdifferenzen.
 - *Ausführungen zur Erfolgsrechnung, Rechnungslegungspolitik, Anhang*

Was ist der Unterschied zwischen dem normalen bzw. unverwässerten und dem verwässerten Gewinn pro Aktie?**11**

Der normale bzw. unverwässerte Gewinn pro Aktie zeigt, wie hoch der den Holdingaktionären zuzurechnende Jahresgewinn des Konzerns je einzelne im Umlauf befindliche Stammaktie ausfällt. Der verwässerte Gewinn pro Aktie berücksichtigt zusätzlich alle potenziellen Stammaktien, die bei Ausübung sämtlicher Options- oder Wandelrechte zu einer Verwässerung führen würden. Unter Verwässerung versteht man in diesem Zusammenhang die Verminderung des Gewinns pro einzelne Aktie, die sich aus einer Erhöhung der gesamten Anzahl Aktien ergibt.

Anhang**Gesamtergebnisrechnung (CHF Mio.)****2009****2008**

	2009	2008
1 Umsatz	364	419
Herstellkosten der verkauften Produkte	(240)	(265)
Bruttogewinn	124	154
Marketing-, Verkaufs- und Administrationsaufwand	(79)	(77)
Forschungs- und Entwicklungsaufwand	(33)	(10)
Übriger Betriebsertrag	4	4
Übriger Betriebsaufwand	(2)	(5)
Betriebsgewinn	14	66
3 Finanzaufwand	(9)	(5)
Ertrag aus Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	5	-
Übriger Finanzertrag	2	13
Gewinn vor Steuern	12	74
4 Ertragssteuern	(4)	(12)
6 Jahresgewinn	8	62
8 Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	6	-
9 Ergebnis aus Absicherung zukünftiger Transaktionen, nach Steuern	(5)	-
10 Fremdwährungsdifferenzen	(3)	(2)
Sonstiges Ergebnis, nach Ertragssteuern	(2)	(2)
7 Gesamtergebnis	6	60
5 Der Jahresgewinn entfällt auf:		
Aktionäre der Muster Holding AG	5	52
Minderheitsanteile	3	10
Jahresgewinn	8	62
5 Das Gesamtergebnis entfällt auf:		
Aktionäre der Muster Holding AG	3	50
Minderheitsanteile	3	10
Gesamtergebnis	6	60
11 Gewinn pro Aktie (unverwässert)	0.22	2.36
Gewinn pro Aktie (verwässert)	0.21	2.36

Gesamtergebnisrechnung (CHF Mio.)**2009****2008**

	2009	2008
6 Jahresgewinn	8	62
8 Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	6	-
9 Ergebnis aus Absicherung zukünftiger Transaktionen, nach Steuern	(5)	-
10 Fremdwährungsdifferenzen	(3)	(2)
Sonstiges Ergebnis, nach Ertragssteuern	(2)	(2)
7 Gesamtergebnis	6	60
5 Das Gesamtergebnis entfällt auf:		
Aktionäre der Muster Holding AG	3	50
Minderheitsanteile	3	10
Gesamtergebnis	6	60

¹ Bei Anwendung der Variante 1 entfällt die Pflicht zur separaten Darstellung einer Erfolgsrechnung, bei Anwendung der Variante 2 ist die Erfolgsrechnung zusätzlich aufzuführen.

Welche Sparte leistet den höchsten Gewinnbeitrag, welche den geringsten?

Börsenkotierte Unternehmungen sind verpflichtet, gewisse Performancegrößen (Umsatz, Betriebsergebnis) pro Segment darzustellen. Die Segmentinformationen ermöglichen somit einen näheren Einblick in die möglicherweise sehr unterschiedliche Leistung der einzelnen Segmente eines Konzerns. Nach IFRS oder US GAAP erfolgt die Segmentberichterstattung nach dem so genannten «Management approach», gemäss dem die internen Finanzzahlen, die von der Geschäftsleitung als Entscheidungsbasis für die Zuteilung von Ressourcen und für die Leistungsbeurteilung verwendet werden, auch die Basis für die externe Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Segmente bilden. Bei der Bestimmung der darzustellenden Segmente ist eine Zusammenfassung von gleichartigen operativen Segmenten möglich, gleichzeitig sind bestimmte minimale Schwellenwerte vorgegeben.

Neben den Angaben bezüglich Identifizierung und Zusammenfassung der operativen Segmente sind im Anhang zusätzliche Angaben für das gesamte Unternehmen zu machen. Diese unternehmensweiten Angaben umfassen beispielsweise die Erlöse mit externen Kunden für jede Gruppe von ähnlichen Produkten und Dienstleistungen, die Erlöse nach geografischen Gebieten und allfällige wesentliche Konzentrationen der Umsätze mit einzelnen Kunden.

Wie wurden aktienbezogene Vergütungen an Mitarbeitende oder Verwaltungsräte erfasst?

12

Viele Konzerne entlönen ihre leitenden Angestellten teilweise in Form von Optionen oder Aktien des Unternehmens. Solche Vergütungen wurden früher oft nicht erfolgswirksam verbucht, zum Teil mit der Begründung, dass diese Kosten letztlich die Holdingaktionäre in Form eines Verwässerungseffekts auf deren Aktien tragen. Internationale Rechnungslegungsstandards wie IFRS und

US GAAP betrachten solche Leistungen als Aufwand des Konzerns (wohingegen Swiss GAAP FER keine Regelungen für solche Vergütungen kennt). Dieser bemisst sich nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ausgabe der Optionen bzw. Gratisaktien und wird über die Zeitdauer der erforderlichen Arbeitsleistung erfolgswirksam erfasst.

Wieso erscheint die in der Erfolgsrechnung der Holding ausgewiesene ausserordentliche Auflösung von Rückstellungen nicht auch in der Konzernrechnung?

13

Rückstellungen der Holdinggesellschaft betreffen möglicherweise Beteiligungsrisiken. Diese sind in der Konzernrechnung zu eliminieren, da hier die Beteiligungsbuchwerte durch die entsprechenden Aktiven und Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften ersetzt werden und weil allgemeine Risiken im Sinne einer «true and fair view» nicht «vorsorglich» zurückgestellt werden dürfen. Sollte es sich aber um die Auflösung einer Rückstellung handeln, die auch in der Konzernrechnung bestand, so darf diese

in der konsolidierten Erfolgsrechnung gemäss internationalen Bestimmungen (IFRS, US GAAP) nicht als «ausserordentlich» bezeichnet werden, sondern ist innerhalb der Zeile, auf der sie in der Vergangenheit gebildet wurde, wieder aufzulösen (z.B. als Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes, wenn es sich um einen Rechtsfall handelt). Die Auflösung muss zudem im Rückstellungsspiegel, der im Anhang der Konzernrechnung zu finden ist, offengelegt werden.

▷ Anhang

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Erfolgsrechnung bzw. Gesamtergebnisrechnung stellen sollten:

Sind wesentliche aussergewöhnliche bzw. nicht jährlich wiederkehrende Aufwendungen oder Erträge wie Restrukturierungsrückstellungen, Sonderabschreibungen («Impairments»), Gewinne oder Verluste, z.B. aus Verkauf von Tochtergesellschaften, zu verzeichnen,

die den Vorjahresvergleich und die Nachhaltigkeit des ausgewiesenen Ergebnisses relativieren?

▷ Anhang

Sind im Ergebnis wesentliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste enthalten (z.B. Fremdwährungsschwankungen, Gewinne und Verluste aus der Verkehrswertbewertung von Wertschriften und derivativen Finanzinstrumenten)?

▷ Gesamtergebnisrechnung, Anhang

Wurden Performancegrößen im Eigenkapital erfasst, die eigentlich in die Erfolgsrechnung gehören (z.B. eine Rechnungslegungsänderung, die im Sinne einer Wertkorrektur eher erfolgswirksam hätte erfasst werden müssen)?

▷ Kenntnisse des der Konzernrechnung zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandards

Wie realistisch ist die erwartete langfristige Rendite auf den Vermögenswerten der Pensionskasse, die der Berechnung der Personalvorsorgekosten innerhalb des Personalaufwandes zugrunde gelegt wurde?

▷ Anhang

Wie verhält sich der ausgewiesene, effektive Steueraufwand zum erwarteten Steueraufwand des Konzerns? Worauf sind wesentliche Veränderungen des Steueraufwandes zurückzuführen?

▷ Anhang

Bestehen Risiken, welche die Nachhaltigkeit des Gewinnausweises oder gar die Fortführung des Konzerns gefährden könnten (technologische Entwicklungen, Imageprobleme, Qualitätsprobleme, Schadenfälle usw.)?

▷ Aussagen über Unsicherheiten, Eventualverpflichtungen oder zum Rückstellungsspiegel im Anhang und evtl. im Jahresbericht



Fragen und Antworten zum Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis gibt Aufschluss über die Veränderung des Aktienkapitals, der Reserven und der Minderheitsanteile.

Woraus setzt sich das Eigenkapital zusammen?

Das Eigenkapital wird aus einbezahltem Kapital (Aktienkapital und Kapitalreserven bzw. «Agio» der Holding) und erwirtschaftetem Kapital (Gewinnreserven) gebildet. Die eigenen Aktien stellen einen Korrekturposten zum ausgegebenen Aktienkapital dar. Zum Eigenkapital zählen auch die Minderheitsanteile, welche den Drittaktionären von Tochtergesellschaften zuzurechnen sind.

Wie entstehen kumulierte Fremdwährungsdifferenzen?

1 Die kumulierten Fremdwährungsdifferenzen entstehen aus der für die Konsolidierung erforderlichen Umrechnung der Jahresrechnungen und der langfristigen Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften. Einerseits müssen die zu Beginn des Geschäftsjahres bestehenden Nettoaktiven (= Eigenkapital) einer ausländischen Tochtergesellschaft zum neuen Jahreskurs umgerechnet werden. Dasselbe gilt für Eigenkapitalbewegungen einschließlich des Reingewinns, die in der Konzernrechnung zum Durchschnittskurs ausgewiesen werden. Um die daraus entstehende kurzfristige Volatilität von an sich langfristig gebundenen Mitteln aufzufangen, werden diese Fremdwährungseinflüsse im sonstigen Ergebnis, d.h. direkt im Eigenkapital, erfasst. Beim Verkauf einer ausländischen Tochtergesellschaft sind die kumulierten Fremdwährungsgewinne/-verluste durch Übertragung in die Erfolgsrechnung (so genanntes «Recycling») dem Veräußerungsergebnis zuzurechnen bzw. von diesem in Abzug zu bringen.

wiegenden Fällen zur Anwendung kommt. Seit 2009 verlangen IFRS, dass bei Restates und Umgliederungen die rückwirkend angepasste Bilanz des Anfangsstichtags der Vorperiode (so genannte Eröffnungsbilanz) in Form einer dritten Kolonne in der Konzernbilanz abgebildet wird.

Transaktionen mit Aktionären umfassen Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen (inkl. Kauf und Verkauf eigener Aktien) sowie Gewinnausschüttungen.

Restates umfassen Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und Korrekturen wesentlicher Fehler. Beide Arten von Restates sind grundsätzlich rückwirkend, d.h. durch erfolgsneutrale Anpassung von Aktiven und Verbindlichkeiten auf den Anfangsstichtag der Vorperiode, vorzunehmen, wie wenn die neue Rechnungslegung schon immer so erfolgt bzw. der Fehler nicht passiert wäre. Auch der Ausweis des Vorjahresergebnisses erfährt unter Umständen eine Anpassung. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der beiden dargestellten Perioden gewährleistet. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem neuen Standard stehen oder zu einer aussagefähigeren Darstellung des Unternehmensgeschehens führen. Die Korrektur eines Fehlers sollte nicht mit der Anwendung des Ermessensspielraums, die im Rahmen der Bewertung von Bilanzpositionen immer wieder hinterfragt werden muss, verwechselt werden. Solche Neueinschätzungen sind in aller Regel erfolgswirksam zu erfassen. Ein Fehler liegt vor, wenn z.B. Berechnungen in der Vergangenheit falsch durchgeführt oder wesentliche Informationen schlicht übersehen wurden. Die rückwirkende Korrektur eines Fehlers ist von solcher Prominenz, dass sie meist nur in schwer-

Entspricht das Eigenkapital dem Wert des Konzerns?

Das kann man so nicht sagen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Verkehrswerten in der Konzernrechnung, z.B. auf Finanzinstrumenten, Renditeleigenschaften, Personalvorsorgeverpflichtungen usw., findet zwar eine gewisse Annäherung des Eigenkapitals an den Unternehmenswert statt. (Noch) nicht berücksichtigt werden aber Mehrwerte auf den meisten Sachanlagen sowie der intern geschaffene Goodwill (eigene Marken, Know-how, Forschungspipeline, Kundenstamm, Wettbewerbsvorteile usw.). Dieser Goodwill widerspiegelt letztlich das Zukunftspotenzial des Konzerns, darf aber mangels zuverlässiger Bewertung nicht aktiviert werden. Bei börsenkotierten Konzernen kommt deshalb die Marktkapitalisierung (Anzahl Aktien, multipliziert mit dem Börsenkurs) dem Verkehrswert am nächsten, stellt sie doch die Erwartungen der Investoren bezüglich der zukünftigen Ertragskraft des Konzerns dar.

Eigenkapitalnachweis Konzern (CHF Mio.)

	Aktienkapital	Kapitalreserven (Agio)	Eigene Aktien	Einbehaltene Gewinne	Kumulierte Fremdwährungsdifferenzen	Total exkl. Minderheiten	Minderheiten	Total inkl. Minderheiten
Eigenkapital per 1.1.2008	22	15	-	38	4	79	5	84
Effekt der Änderung von Rechnungslegungsgrundsätzen	-	-	-	5	-	5	-	5
Bereinigtes Eigenkapital per 1.1.2008	22	15	-	43	4	84	5	89
Dividenden an Aktionäre	-	-	-	(9)	-	(9)	-	(9)
Erwerb eigener Aktien	-	-	(1)	-	-	(1)	-	(1)
Total Transaktionen mit Eigentümern	-	-	(1)	(9)	-	(10)	-	(10)
1 ► Fremdwährungsdifferenzen	-	-	-	-	(2)	(2)	-	(2)
Total sonstiges Ergebnis, nach Steuern	-	-	-	-	(2)	(2)	-	(2)
Jahresgewinn	-	-	-	52	-	52	10	62
Gesamtergebnis	-	-	-	52	(2)	50	10	60
Eigenkapital per 31.12.2008	22	15	(1)	86	2	124	15	139
Kapitalerhöhung	1	3	-	-	-	4	3	7
Dividenden an Aktionäre	-	-	-	(15)	-	(15)	(3)	(18)
Erwerb eigener Aktien	-	-	(3)	-	-	(3)	-	(3)
Total Transaktionen mit Eigentümern	1	3	(3)	(15)	-	(14)	-	(14)
Neubewertung auf Immobilien, nach Steuern	-	-	-	6	-	6	-	6
Ergebnis aus Absicherung zukünftiger Transaktionen, nach Steuern	-	-	-	(5)	-	(5)	-	(5)
1 ► Fremdwährungsdifferenzen	-	-	-	-	(3)	(3)	-	(3)
Total sonstiges Ergebnis, nach Steuern	-	-	-	1	(3)	(2)	-	(2)
Jahresgewinn	-	-	-	5	-	5	3	8
Gesamtergebnis	-	-	-	6	(3)	3	3	6
Eigenkapital per 31.12.2009	23	18	(4)	77	(1)	113	18	131
Weitere Fragen, die sich Anleger zum Eigenkapitalnachweis stellen sollten:								
Wie lautet die Dividendenpolitik des Konzerns?	<p>▷ evtl. Jahresbericht (Offenlegung von «Payout Ratios»), Aussagen an der Generalversammlung</p>							
Aus welchen Aktienarten (Stammaktien, Vorzugsaktien, Stimmrechtsaktien usw.) setzt sich das Aktienkapital zusammen, und welche Rechte und Pflichten des Aktionärs bzw. des Konzerns sind damit verbunden?	<p>Aus welchen Beweggründen wurden Transaktionen mit eigenen Aktien getätig (Kurstützungsmassnahmen, Spekulation, Kaderbeteiligungspläne, Rückkaufsverpflichtungen usw.), und ist der Bestand der eigenen Aktien zweckgebunden (z.B. für Akquisitionen und Fusionen) oder frei verfügbar?</p>							
	<p>▷ Anhang</p>							
Unterliegen die Konzernreserven gesetzlichen Ausschüttungssperren und wenn ja, in welchem Umfang?								
	<p>▷ Anhang</p>							

Fragen und Antworten zur Geldflussrechnung

Die Geld- oder Mittelflussrechnung gibt einen Überblick über die in der Berichtsperiode zu- und abgeflossenen flüssigen Mittel. Sie ist gemeinhin getrennt nach der Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit darzustellen. Im Holdingabschluss, der gemäss den Minimalvorschriften des Gesetzes erstellt wird, kann auf eine Geldflussrechnung verzichtet werden.

Wie errechnet man den Cashflow aus der Geldflussrechnung?

Der Begriff «Cashflow» wird in der Praxis uneinheitlich verwendet. Er bezieht sich im Allgemeinen auf den operativen Cashflow, d.h. den Geldfluss aus Betriebstätigkeit. Manchmal wird damit lediglich eine rudimentäre Annäherung an den operativen Cashflow bezeichnet (z.B. Gewinn plus Abschreibungen). Streng genommen umfasst der Cashflow alle Veränderungen der flüssigen Mittel. Wichtig ist, dass der Investor die Ermittlung des Cashflows nachvollziehen kann.

Wie flüssig sind die flüssigen Mittel?

Nach anerkannten Standards der Rechnungslegung umfassen flüssige Mittel einerseits die Barbestände, Post- und Bankguthaben, andererseits aber auch geldnahe Mittel wie z.B. Call-, Festgelder oder Geldmarktpapiere, soweit diese eine ursprüngliche Laufzeit von weniger als 90 Tagen aufweisen und einem geringen Wertschwankungsrisiko unterliegen. Marktähnliche Wertpapiere dürfen nach diesen Standards nicht unter den flüssigen und geldnahen Mitteln ausgewiesen werden, sondern sind in der Geldflussrechnung Teil der Investitions-, allenfalls der Betriebstätigkeit (im Sinne von «Working Capital»).

Was sagt der Geldfluss aus Betriebstätigkeit aus?

Der operative Cashflow zeigt die Erwirtschaftung bzw. den Verzehr von flüssigen Mitteln im Rahmen der Beschaffung, Produktion, Administration und Umsatzlegung. Er umfasst den liquiditätswirksamen Teil des operativen Ergebnisses sowie alle Veränderungen des betrieblichen Nettoumlauftums. Um den liquiditätswirksamen Teil des operativen Ergebnisses festzustellen, wird oft die so genannte indirekte Methode verwendet. Dabei wird – wie im dargestellten Beispiel der Geldflussrechnung des Muster Konzerns – der ausgewiesene Jahresgewinn einerseits durch Aufrechnung des Steueraufwandes und des Finzergebnisses auf das operative Ergebnis übergeleitet, andererseits um die nicht liquiditätswirksamen Erfolgsgrößen wie Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen usw. korrigiert. Alternativ kann auch die in der Praxis seltener anzu treffende direkte Methode angewandt werden, die zu einer Gegenüberstellung der Bareinnahmen von Kunden und der Barausgaben für Personal, Material usw. führt.

Das Finzergebnis (vor allem Zinsaufwand und -ertrag) wird, soweit es liquiditätswirksam war, oft der Finanzierungs- bzw. der Investitionstätigkeit zugewiesen.

Was sagt der Geldfluss aus Investitionstätigkeit aus?

Die Investitionstätigkeit des Konzerns umfasst Barkäufe und -verkäufe von Sach- und Finanzanlagen (inkl. Wertschriften), immateriellen Anlagen sowie die bar erhaltenen Zinsen und Dividenden. Es handelt sich somit vorwiegend um liquiditätswirksame Veränderungen im Rahmen der Bewirtschaftung des Anlagevermögens. Auch Käufe und Verkäufe von konsolidierten Tochtergesellschaften werden unter dieser Rubrik ausgewiesen, und zwar mit ihrem in Form von flüssigen Mitteln bezahlten Kaufpreis bzw. realisierten Verkaufserlös, abzüglich der mit der Tochtergesellschaft akquirierten bzw. veräußerten flüssigen Mittel.

Was ist der «Free Cashflow»?

Manchmal wird in der Geldflussrechnung ein Free Cashflow ausgewiesen. Der Begriff wird in der Praxis oft als Differenz zwischen dem Geldfluss aus operativer Tätigkeit und dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit definiert. Er stellt denjenigen Betrag dar, der nach Abzug der Investitionen vom operativen Cashflow übrig bleibt, um Gläubiger und Aktionäre zu befriedigen, d.h. Schulden zurückzuzahlen und Dividenden auszuschütten.

Das Finzergebnis (vor allem Zinsaufwand und -ertrag) wird, soweit es liquiditätswirksam war, oft der Finanzierungs- bzw. der Investitionstätigkeit zugewiesen.

Was sagt der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit aus?

4

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Aufnahme und Rückzahlung von Eigen- oder Fremdmitteln, die Begleichung von Zinsen und die Ausschüttung von Dividenden. Da eigene Aktien als Abzugsposten vom Eigenkapital dargestellt werden, darf der Kauf oder Verkauf eigener Aktien nicht als Investitionstätigkeit dargestellt werden, sondern ist wie eine Kapitalherabsetzung (Kauf) bzw. eine Kapitalerhöhung (Verkauf) als Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

Welchen Einfluss haben Fremdwährungsdifferenzen auf die Geldflussrechnung?

5

Der Anfangsbestand der flüssigen Mittel ausländischer Tochtergesellschaften wurde zum Stichtagskurs per Ende des Vorjahres umgerechnet. Die in der Geldflussrechnung ausgewiesenen Erfolgspositionen und Bilanzveränderungen (Investitionen, Devestitionen, Finanzierungen, Rückzahlungen), die von ausländischen Tochtergesellschaften stammen und zu mehr oder weniger flüssigen Mitteln am Jahresende führen, werden grundsätzlich zum Durchschnittskurs der Berichtsperiode umgerechnet. Die am Jahresende ausgewiesenen flüssigen Mittel der ausländischen Tochtergesellschaften werden dagegen zum entsprechenden Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich daraus ergebenen Umrechnungsdifferenzen auf dem Bestand der flüssigen Mittel werden am Fusse der Geldflussrechnung separat ausgewiesen.

Warum entsprechen Zu- und Abnahmen von Bilanzpositionen nicht den aus der Bilanz hervorgehenden Veränderungen?

Die Gründe für die Abweichungen liegen einerseits in der unterschiedlichen Umrechnung von in Fremdwährungen geführten Bilanzpositionen (zum Stichtagskurs) und Transaktionen (zum Durchschnittskurs). Andererseits werden Veränderungen des Konsolidierungskreises (Käufe und Verkäufe von Tochter-

gesellschaften) in der Geldflussrechnung in einer Zeile ausgewiesen (vgl. «Was sagt der Geldfluss aus Investitionstätigkeit aus?»), betreffen aber eine Vielzahl von Bilanzpositionen. Daneben führen in der Bilanz auch nicht liquiditätswirksame Transaktionen zu Veränderungen wie z.B. der Zugang von Anlagen, welche durch Finanzleasing finanziert wurden, also im Zeitpunkt der Investition keine flüssigen Mittel beanspruchten.

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Geldflussrechnung stellen sollten:

War der Konzern in der Lage, aus der Geschäftstätigkeit flüssige Mittel zu erarbeiten? Wurden diese Mittel für Investitionen oder für die Rückzahlung von Fremd- oder Eigenkapital verwendet?
▷ Geldflussrechnung

Ist der Konzern in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Schulden bzw. Zinsen zeitgerecht zu begleichen?

▷ Geldflussrechnung, Fälligkeitsspiegel im Anhang, evtl. Angaben über Kreditlinien und «Free Cashflow» im Anhang oder Jahresbericht

Bestehen wesentliche Investitionsverpflichtungen, die zu zukünftigen Geldabflüssen führen («Capital Commitments»)?
▷ Anhang

Geldflussrechnung (CHF Mio.)	2009	2008
Konzern		
Jahresgewinn	8	62
Überleitung zum operativen Ergebnis:		
Ertragssteueraufwand	4	12
Finanzaufwand	9	5
Finanzertrag	(2)	(13)
Nichtliquiditätswirksame Erträge und Aufwendungen:		
Abschreibungen	21	12
Impairmentverlust auf Goodwill	32	-
Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen	(1)	-
Ertrag aus Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	(5)	-
Auflösung von Rückstellungen, netto	(5)	(3)
Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven	2	-
(Zunahme) der Pensionsguthaben	-	(1)
Veränderungen Nettoumlauftum:		
Abnahme/(Zunahme) der kurzfristigen Forderungen	89	(7)
(Zunahme) der Warenvorräte	(23)	(3)
(Abnahme) der kurzfristigen unverzinslichen Verbindlichkeiten	(39)	(6)
Ertragssteuern:		
Bezahlte Ertragssteuern	(16)	(12)
2 Geldfluss aus Betriebstätigkeit	74	46
Käufe von Sachanlagen	(40)	(24)
Verkäufe von Sachanlagen	3	1
Käufe von immateriellen Anlagen	-	(4)
Käufe von Tochtergesellschaften, abzüglich erworbener flüssiger Mittel	(56)	(7)
Verkäufe von Wertschriften	2	-
Erhaltene Zinsen	2	11
3 Geldfluss aus Investitionstätigkeit	(89)	(23)
Aktienkapitalerhöhung	4	-
Bezahlte Dividenden	(18)	(9)
Transaktionen mit eigenen Aktien	(3)	(1)
Kapitaleinlagen von Minderheiten	3	-
Zunahme der Finanzverbindlichkeiten	25	10
Bezahlte Zinsen	(8)	(3)
4 Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	3	(3)
5 Fremdwährungsdifferenzen	1	-
(Abnahme)/Zunahme flüssiger und geldnaher Mittel	(11)	20
Flüssige und geldnahe Mittel zum Jahresbeginn	38	18
1 Flüssige und geldnahe Mittel am Jahresende	27	38

Fragen und Antworten zum Anhang

Der Anhang der Konzernrechnung besteht aus Ausführungen zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen, den Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Konzernrechnung und zusätzlichen Informationen. Er bildet einen integrierten Bestandteil der Konzernrechnung.

Wozu dient das Studium der Rechnungslegungsgrundsätze?

In den Rechnungslegungsgrundsätzen legt der Konzern u.a. dar, welcher Rechnungslegungsstandard eingehalten wird (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP), wie der Konsolidierungskreis definiert wird und welche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zur Anwendung kommen. So gibt er beispielsweise Auskunft über die Ausübung von Wahlrechten in der Rechnungslegung oder über das Ausmass der Verwendung von Verkehrswerten in der Konzernbilanz.

Interessant ist auch die Frage, ob und warum Gesellschaften aus der Konzernrechnung ausgeklammert werden. So genannte «Special Purpose Entities», d.h. zweckbestimmte Gesellschaften oder Stiftungen, werden beispielsweise für komplexe Finanzierungen errichtet und zuweilen nicht konsolidiert. Sie gehören dann zwingend in den Konsolidierungskreis, falls die Chancen und Risiken aus diesen Transaktionen faktisch beim Konzern verbleiben.

Wozu dienen die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Konzernrechnung?

Die Erläuterungen klären über die Zusammensetzung von einzelnen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen auf und orientieren über die Gründe von wesentlichen Veränderungen. Von besonderer Bedeutung sind die nach verschiedenen Standards vorgeschriebenen Veränderungsnachweise, wie z.B. der Anlagen- gespiegel oder der Rückstellungsspiegel. Weitere wertvolle Offenlegungen betreffen das finanzielle Risikomanagement und die Situation der Personalvorsorge und der Ertragssteuern.

Welche wichtigen Zusatzinformationen finden sich im Anhang?

Teil der Erläuterungen sind die ausschlussreichen Angaben zu den so genannten Ausserbilanzgeschäften: Darunter sind Transaktionen und Unsicherheitsfaktoren zu verstehen, die sich (noch) nicht in der Bilanz niederschlagen. Beispiele sind Verpflichtungen für unkündbare langfristige Mietverträge («Operating Leases»), für Investitionsverpflichtungen («Capital Commitments») und für Rechtsfälle, Garantien, Solidarbürgschaften und andere Eventualverbindlichkeiten. Leser des Anhangs sollen erkennen, welchen wesentlichen Risiken der Konzern ausgesetzt ist und wie diese Risiken die Konzernrechnung, insbesondere die Ertragslage und Geldflüsse, in Zukunft beeinflussen können.

Was sind nahestehende Personen?

Als nahestehende – natürliche oder juristische – Person wird bezeichnet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen des Unternehmens ausüben kann. Darunter fallen beispielsweise Mehrheitsaktionäre, Verwaltungsräte und Mitglieder der Konzernleitung sowie von diesen kontrollierte Gesellschaften.

Geschäfte mit nahestehenden Personen können nicht automatisch mit denjenigen unabhängiger Dritter verglichen werden, da durch die speziellen Beziehungen nicht zwingend marktübliche Bedingungen zur Anwendung kommen. Deshalb sind Transaktionen und ausstehende Salden mit nahestehenden Personen im Anhang offenzulegen. Internationale Standards verlangen unter diesem Titel auch die Offenlegung der Entlohnung der Konzernleitung und des Verwaltungsrats im Anhang der Konzernrechnung (ähnliche Angaben sind auch gemäss OR im Anhang des Holdingabschlusses bzw. der Konzernrechnung börsenkotierter Unternehmen offenzulegen).

Was sagt der Anlagen- gespiegel aus?

1

Der Anlagen- gespiegel zeigt die Veränderungen der Sachanlagen, Rendite- eigenschaften und immateriellen Anlagen brutto, d.h. auf Basis der Anschaffungs- kosten und kumulierten Abschreibungen bzw. Amortisationen. Veränderungen des Konsolidierungskreises (Akquisitionen/Verkäufe von Tochtergesellschaften), Investitionen, Abgänge (Veräußerung, Entsorgung), Abschreibungen, Amortisationen, Sonderabschreibungen («Impairments») und Umrechnungsdifferenzen werden dabei separat offen- gelegt. Investitionen und Devestitionen sollten mit Ausnahme von nicht liquiditätswirksamen Transaktionen (Käufen oder Verkaufen in Form von Tauschge- schäften oder Finanzleasinggeschäften) und unter Berücksichtigung von Gewinnen und Verlusten aus Anlageabgängen mit der Geldflussrechnung abgestimmt werden können. Nicht liquiditätswirksame Vorgänge sind nach internationalen Normen zu erläutern.

Was steckt hinter dem Geldabfluss aus Akquisitionstätigkeit?

2

Akquisitionen können die Konzernrechnung massgeblich verändern. Sie sind deshalb im Anhang detailliert zu erläutern. Als Geldabfluss ausgewiesen wird der Kaufpreis für Unternehmensakquisitionen abzüglich der übernommenen bzw. neu voll konsolidierten flüssigen Mittel. Diesem Betrag werden die in die Konsolidierung übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten sowie der Goodwill gegenübergestellt. Durch die Aufgliederung des Geldabflusses aus Akquisitionstätigkeit können die Veränderungen der Bilanzpositionen im Vergleich zu den in der Geldflussrechnung abgebildeten Geldflüssen plausibel gemacht werden. Dadurch wird der Einfluss der Akquisitionen auf das Bilanzbild nachvollziehbar.

Gleich, aber mit umgekehrtem Vorzeichen, wird mit der Veräußerung von Tochtergesellschaften verfahren.

Welche Schlüsse lassen sich aus dem Rückstellungsspiegel ziehen?

2

Der Rückstellungsspiegel zeigt für jede wesentliche Kategorie von Rückstellungen die Bildung, die erfolgsneutrale Verwendung und die erfolgswirksame Auflösung in der Berichtsperiode. Hohe Auflösungen nicht mehr benötigter Rückstellungen können auf Ungenauigkeiten früherer Rückstellungsbildung oder unerwartete positive Entwicklungen hinweisen. Wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf den Ergebnisausweis haben, sollten solche Auflösungen an dieser Stelle erklärt werden. Die mit den einzelnen Rückstellungskategorien verbundenen Unsicherheiten und der erwartete Zeitpunkt des Mittelabflusses sollten offengelegt werden.

Anlagen- gespiegel (CHF Mio.)¹ Konzern

	Immobilien	Übrige Sachanlagen	Total Sachanlagen	Goodwill	Total
Anschaufungswerte					
Stand 1. Januar 2009	94	74	168	44	212
Zugänge aus Akquisition	10	1	11	97	108
Investitionen	20	20	40	-	40
Aufwertungen	6	-	6	-	6
Abgänge	-	(8)	(8)	-	(8)
Umrechnungsdifferenzen	(2)	-	(2)	-	(2)
Stand 31. Dezember 2009	128	87	215	141	356

Kumulierte Abschreibungen und Impairmentverluste

Stand 1. Januar 2009	25	49	74	-	74
Abschreibungen	2	19	21	-	21
Impairmentverlust	-	-	-	32	32
Kumulierte Abschreibungen auf Abgängen	-	(6)	(6)	-	(6)
Umrechnungsdifferenzen	-	-	-	-	-
Stand 31. Dezember 2009	27	62	89	32	121

Nettobuchwerte

Stand 1. Januar 2009	69	25	94	44	138
Stand 31. Dezember 2009	101	25	126	109	235

¹ Derselbe Veränderungsnachweis muss auch für das Vorjahr offengelegt werden.

Rückstellungsspiegel (CHF Mio.) Konzern

	Gewährleistungen	Rechtsfälle	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 1. Januar 2009	7	4	1	12
Bildung	2	1	-	3
Verwendung	-	(1)	-	(1)
Auflösung	(4)	(3)	(1)	(8)
Zugänge aus Akquisition	2	-	-	2
Stand 31. Dezember 2009	7	1	-	8

Käufe von konsolidierten Gesellschaften (CHF Mio.) Konzern

	2009	2008
Flüssige Mittel	8	1
Forderungen	27	2
Warenvorräte	20	5
Sachanlagen	11	2
Kurzfristige unverzinsliche Verbindlichkeiten	(1)	(2)
Finanzverbindlichkeiten	(86)	-
Rückstellungen	(2)	(1)
Latente Steuerverpflichtungen und -aktiven, netto	(10)	(1)
Total übernommene Nettoaktiven/(Nettoverpflichtungen)	(33)	6
Goodwill	97	2
Total Kaufpreis	64	8
Abzüglich übernommener flüssiger Mittel	(8)	(1)
Geldabfluss, netto	56	7

Wie steht es um die Personalvorsorge?

4

Die Darstellung der Personalvorsorge weist u.a. die nach einheitlichen Kriterien ermittelte Über- oder Unterdeckung der Pensionskasse(n) (so genannter «Funded Status») sowie die Bestandteile der Personalvorsorgekosten und die Veränderung der Personalvorsorgeverpflichtungen bzw. -guthaben des Konzerns aus. Bilanzierungspflichtig sind Vorsorgeverpflichtungen bei Vorliegen von Leistungsprimats- oder leistungsorientierten Vorsorgeplänen, d.h., wenn feste Leistungen versprochen werden und der Arbeitnehmer weder das versicherungsmathematische noch das Investitionsrisiko trägt. Der «Funded Status» stellt den Barwert dieser Vorsorgeverpflichtungen dem Verkehrswert des ausgeschiedenen Vermögens gegenüber, um so die allenfalls durch die Unternehmung zu bilanzierenden Über- oder Unterdeckungen festzustellen. Allfällige Unterdeckungen (Defizite) sind zurückzustellen, wenn die Unternehmung rechtlich oder faktisch eine Sanierungsverpflichtung hat, sei es, dass sie ihre Beiträge erhöhen muss, sei es, dass sie einen Zuschuss leisten muss. Im vorliegenden Fall besteht am Bilanzstichtag eine Überdeckung von CHF 34 Mio., wovon der Konzern CHF 8 Mio. als aktivierbar erachtet, weil er über diesen Betrag z.B. in Form von Arbeitgeberbeitragsreserven verfügen, d.h. in diesem Ausmass seine zukünftigen Beiträge aussetzen oder reduzieren kann.

Für die Erfassung von Veränderungen von Unter- bzw. Überdeckungen kann ein so genannter Korridoransatz angewandt werden. Dieser hat zur Folge, dass eine Verpflichtung in der Bilanz unter Umständen nicht vollständig erfasst ist, weil eine Verschlechterung der Personalvorsorgesituation erst mit einer zeitlichen Verzögerung erfasst wird. Begründet wird dieser Ansatz damit, dass es sich bei dieser Bilanzposition um eine sehr langfristige Zahlungsverpflichtung handelt und kurzfristige Ausschläge deshalb nicht zwingend verbucht werden müssen. Die Anwendung des Korridoransatzes und der Betrag der noch nicht erfassten Verbesserung bzw. Verschlechterung der Personalvorsorgesituation sind im Anhang zu erläutern.

Als Alternative zu diesem Korridoransatz können gemäss IFRS die Effekte der versicherungstechnischen Neubewertung auch erfolgsneutral, dafür volumnäglich, im sonstigen Ergebnis (d.h. direkt im Eigenkapital) erfasst werden. Das hat den Vorteil, dass die Personalvorsorgedefizite bzw. allfällige aktivierbare Überschüsse an jedem Bilanzstichtag vollständig in der Bilanz ausgewiesen werden, ohne dass die aus der periodischen Neuberechnung resultierende kurzfristige und oft beträchtliche Volatilität in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden muss.

Vgl. Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung

Nach Swiss GAAP FER hat der Konzern zu bestimmen, ob eine wirtschaftliche Verpflichtung oder ein wirtschaftlicher Nutzen im Zusammenhang mit Personalvorsorge besteht. Dazu sind im Gegensatz zu IFRS oder US GAAP keine versicherungstechnischen Berechnungen nötig, da der Bestimmung von Verpflichtungen oder Nutzen der Abschluss der Personalvorsorgeeinrichtung nach Swiss GAAP FER 26 zugrunde gelegt wird.

Wann muss der Konzern seine Schulden zurückzahlen?

5

Aus den Fälligkeiten des verzinslichen Fremdkapitals lassen sich Rückschlüsse auf die zukünftigen Geldabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit und die Liquiditätslage des Konzerns ziehen. Im Zusammenhang mit den Finanzverbindlichkeiten interessieren auch die bestehenden Konditionen (Zinssätze, Kreditbedingungen), um die künftig zu erwartenden Geldabflüsse und allfällige absehbare Liquiditätsengpässe zu beurteilen. Nicht zwingend müssen aber unbewilligte Kreditlimits offenlegen werden, die einen wichtigen Hinweis auf den Finanzierungsspielraum des Konzerns geben können.

Wie viel Steuern bezahlt der Konzern?

6

Die Erläuterungen zur Ertragssteuersituation enthalten je nach angewandtem Standard u.a. eine Überleitung vom erwarteten Steuersatz zum effektiven Steuersatz, in der Fachsprache auch «Tax Rate Reconciliation» genannt. Der erwartete Steuersatz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller lokal zur Anwendung gelangenden Steuersätze. Der effektive Steuersatz errechnet sich aus dem in der Konzernerfolgsrechnung ausgewiesenen Ertragssteueraufwand im Verhältnis zum Gewinn vor Steuern.

Die effektive Steuerbelastung kann im Vergleich zur erwarteten u.a. durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

► Aufwendungen, die in der Konzernrechnung angefallen sind und den Gewinn reduziert haben, aber steuerlich nicht abgezogen werden können, erhöhen die effektive Steuerbelastung (z.B. Aufwand zufolge Wertberichtigung des Goodwills).

► Erträge, die in der Konzernrechnung angefallen sind und den Gewinn erhöht haben, nicht aber besteuert werden, reduzieren die effektive Steuerbelastung (z.B. Regierungszuschüsse).

► Nicht aktivierte Verlustvorträge aus vergangenen Perioden, die im Berichtsjahr zur Verrechnung mit Gewinnen gewisser Tochtergesellschaften verwendet wurden, reduzieren den effektiven Steueraufwand.

Die steuerlichen Verlustvorträge, deren positiver Effekt aus Gründen unsicherer Verrechnungsmöglichkeiten nicht aktiviert wurde, sind nach internationalen Standards mit ihren Fälligkeiten offenzulegen. Daraus lässt sich die potenzielle künftige Entlastung der effektiven Steuerbelastung ermitteln. Im abgebildeten Beispiel kann man von einer potenziellen Steuerentlastung von CHF 8,3 Mio. ausgehen (36 Prozent von CHF 23 Mio.), wenn alle Verlustvorträge in Zukunft mit Gewinnen verrechnet werden können.

4

Personalvorsorgekosten und Pensionsguthaben (CHF Mio.)

2009

2008

	2009	2008
Konzern (Auszug)		
Ermittlung der Überdeckung:		
Barwert der Vorsorgeverpflichtung	(275)	(280)
Verkehrswert des ausgeschiedenen Vermögens	309	320
Überdeckung	34	40
Davon nicht aktivierungsfähig	(26)	(30)
Aktiviertes Pensionsguthaben	8	10
Zusammensetzung des Personalvorsorgeaufwandes:		
Zuwachs der Ansprüche	22	18
Beiträge der Arbeitnehmer	(5)	(5)
Zinsaufwand	4	3
Erwartete Rendite auf Anlagen	(4)	(4)
Amortisation versicherungsmathematischer Gewinne/Verluste	-	-
Effekt der Aktivierungsobergrenze	(4)	-
Aufwand für leistungsorientierte Pläne	13	12
Aufwand für beitragorientierte Pläne	5	4
Personalvorsorgeaufwand	18	16
Nachweis des bilanzierten Personalvorsorgeguthabens:		
Guthaben am 1. Januar	10	10
Verbuchter Aufwand für leistungsorientierte Pläne	(13)	(12)
Beiträge Arbeitgeber	13	13
Ausbezahlte Leistungen	(2)	(1)
Guthaben am 31. Dezember	8	10

5

Vertragliche Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten (CHF Mio.)

2009

	Fälligkeit (Jahre)				
		bis 1	1 bis 2	3 bis 5	über 5
Bankdarlehen	113	116	15	34	67
Hypotheken	90	93	14	4	54
Übriges verzinsliches Fremdkapital	27	29	4	18	1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62	62	62	-	-
Derivative Finanzinstrumente	19	20	2	3	9
Total	311	320	97	59	131
¹ inkl. der geschätzten Zinszahlungen					

6

Nachweis des Steuersatzes

2009

2008

	in %	in %
Durchschnittlich erwarteter Steuersatz im Konzern	36	31
Effekt von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen	5	-
Effekt von steuerbefreiten Erträgen	(1)	(10)
Verrechnung von nicht aktivierten Verlustvorträgen	(7)	(5)
Effektiver Steuersatz	33	16

Verfall der steuerlich anrechenbaren Verlustvorträge, deren Steuereffekt nicht aktiviert wurde:

CHF Mio.

CHF Mio.

2010	3	4
2011	5	5
2012	-	-
2013	4	4
2014 oder später	11	11
Total	23	24

Was beinhalten die Angaben zum finanziellen Risikomanagement?

Die Angaben zum Risikomanagement sollen Aufschluss darüber geben, welchen finanziellen Risiken, insbesondere Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken, ein Unternehmen ausgesetzt ist und wie es mit diesen Risiken umgeht. Diese Informationen sind für den Bilanzleser wichtig, da Finanzinstrumente (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Finanzanlagen oder Derivate) häufig betragsmäßig bedeutende Positionen der Bilanz darstellen und daher einen wesentlichen Einfluss auf die künftige Entwicklung eines Unternehmens haben können. Zu den Marktrisiken gehören insbesondere das Währungs- und das Zinssatzrisiko. Unternehmen haben dazu im Anhang so genannte Sensitivitätsanalysen offenzulegen, d.h. die möglichen künftigen Auswirkungen auf das Finanzergebnis und auf das Eigenkapital, die sich aus Schwankungen der Wechselkurse bzw. aus Zinssatzänderungen ergeben können. Zur Beurteilung des Liquiditätsrisikos sind Angaben zu den vertraglichen Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten zu machen.

Die Angaben zum Kreditrisiko sollen darlegen, ob im Unternehmen eine wesentliche Konzentration von Ausfallrisiken (z.B. bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) besteht. Swiss GAAP FER kennt kein Erfordernis, Angaben zum finanziellen Risikomanagement zu machen.

Was beinhalten die Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung, und was wird damit bezweckt?

Seit 2008 verlangt das schweizerische OR die Offenlegung von Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung im Anhang der Jahresrechnung. Die Bestimmung beschränkt sich dabei auf diejenigen Risiken, welche für die Beurteilung der Jahresrechnung wesentlich sind (z.B. Branchenzugehörigkeit, Grösse des Unternehmens, technologische Entwicklungen, Arbeitsmarktverhältnisse, Formen der Finanzierung, Liquiditätslage, Konkurrenzsituation, Produktemix, interne Organisation, Eigentümerstruktur, externe Einflüsse von interessierten Dritten/Stakeholdern, Umwelt usw.). Das Gesetz enthält keine detaillierten Regeln und überlässt damit die Ausgestaltung der Risikobeurteilung dem Verwaltungsrat. Bezüglich Inhalt und Umfang der Offenlegung im Anhang besteht ein gewisser Ermessensspielraum: Denkbar sind Angaben zum Prozess der Risikobeurteilung bis hin zur Darstellung der bestehenden wesentlichen Risiken.

Weitere Fragen, die sich Anleger zum Anhang stellen sollten:

Was sind die Gründe für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden?

Ist durch Unternehmensakquisitionen ein hoher Goodwill entstanden? Wodurch wird dieser Goodwill gerechtfertigt? Welchen Ergebnisbeitrag hat das erworbene Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr zum Konzernergebnis geleistet?

Wie wurde der Impairmentverlust bzw. der realisierbare Wert des Goodwills ermittelt, und was sind die Gründe für eine Wertminderung?

Sind die Rückstellungen für Garantiefälle, Prozessrisiken, Verlustaufträge, steuerliche Risiken usw. angemessen? Wurden Rückstellungen in grösserem Umfang wieder aufgelöst?



Fragen und Antworten zur Revisionsstelle

Im Auftrag der Generalversammlung prüft die Revisionsstelle, ob die Jahres- bzw. Konzernrechnung den Vorschriften des Gesetzes entspricht. In ihrem Bericht macht sie Aussagen, ob die Vorschriften des gewählten Rechnungslegungsstandards eingehalten sind, nicht aber zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des geprüften Unternehmens oder zu dessen Zukunftsaussichten.

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, über wie viel Ermessen eine Unternehmung bei der Erstellung der Jahresrechnung verfügt. Überall dort, wo Ermessensentscheide gefällt werden, muss auf eine Einschätzung der Zukunft abgestellt werden. «Accounting is an art, and not a science», heisst es zuweilen.

Bilanzwahrheit, -klarheit und -vorsicht sind zentrale Begriffe der Rechnungslegung, die sich Ersteller und Prüfer von Jahresrechnungen stets vor Augen halten müssen. Die Rechnungslegungsstandards können angesichts der rasanten Entwicklungen des Umfeldes lediglich einen Rahmen für die korrekte Darstellung geben. Es bleibt Raum für Interpretation und Anwendung des Urteilsvermögens von Bilanzersteller ebenso wie Bilanzleser. Auch die rigorosesten Rechnungslegungsstandards werden Unternehmenszusammenbrüche aber nicht verhindern können, weil die Ursachen dafür anderswo liegen, wie Beispiele der jüngeren Wirtschaftsgeschichte zeigen.

Eine Abschlussprüfung soll eine hinreichende Sicherheit darüber geben, ob der Abschluss als Ganzes keine wesentlichen falschen Angaben enthält. Absolute Sicherheit ist bei einer Prüfung nicht zu erreichen, namentlich wegen des unumgänglichen Gebrauchs von Ermessen, der Prüfung auf Stichprobenbasis oder der inhärenten Grenzen jedes Rechnungswesenssystems und jeder internen Kontrolle.

Welche Unternehmen müssen wie geprüft werden?

Seit 2008 ist die Revisionspflicht rechtsformunabhängig (Art. 727 ff. OR) ausgestaltet. Zur Beantwortung der Fragen des Prüfungsumfangs oder der Unabhängigkeitserfordernisse der Revisionsstelle ist die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens entscheidend. Es wird zwischen den folgenden Kategorien von Unternehmen unterschieden:

- Publikumsgesellschaften
- Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (falls zwei der folgenden Größenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden: Bilanzsumme CHF 10 Mio., Umsatzerlös CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt)
- Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind
- Kleinere und mittlere Unternehmen
- Kleinstunternehmen (kleinere und mittlere Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Vollzeitstellen haben)

Je nach Unternehmensgrösse werden unterschiedlich strenge Anforderungen an die Revision gestellt: Jahresrechnungen von Publikumsgeellschaften, wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen und Konzernrechnungen müssen ordentlich geprüft werden. Eine solche Prüfung beinhaltet – im Gegensatz zur eingeschränkten Revision – auch eine Aussage, ob ein internes Kontrollsystem existiert.

Kleinere und mittlere Unternehmen können sich mit einer so genannten eingeschränkten Revision begnügen, die sich im Wesentlichen auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen abstützt. Kleinstunternehmen können sogar gänzlich auf eine Revision verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

Was prüft die Revisionsstelle?

Für die ordentliche Revision sieht Art. 728a OR vor, dass die Revisionsstelle prüft, ob

- die Jahresrechnung und gegebenenfalls auch die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entsprechen,
- der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht,
- ein internes Kontrollsystem existiert.

Im Bericht zur ordentlichen Revision gibt die Revisionsstelle eine positive Zusicherung ab. Das heisst, sie nimmt in ihrem Prüfungsurteil Stellung, ob die entsprechenden Vorschriften eingehalten worden sind oder nicht.

Die gesetzlichen Aufgaben bei einer eingeschränkten Revision unterscheiden sich wesentlich von jenen der ordentlichen Revision. In Art. 729a OR ist festgehalten, dass die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu

schliessen ist, dass

- die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht,
- der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Im Bericht zur eingeschränkten Revision gibt die Revisionsstelle somit eine negative Zusicherung ab. Sie hält in ihrem Prüfungsurteil fest, ob sie nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus welchen geschlossen werden müsste, dass die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Was ist ein internes Kontrollsystem?

Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein wichtiges Führungsinstrument des Unternehmens: Es handelt sich um die Gesamtheit aller vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Das IKS ist in die betrieblichen Abläufe integriert und bezieht alle Stufen des Unternehmens mit ein. Es stellt daher ein wichtiges Element der Corporate Governance dar.

Wie erwähnt verlangt das Gesetz, dass die Revisionsstelle im Rahmen einer ordentlichen Revision prüft, ob ein IKS existiert. Im Gegensatz zu ausländischen Vorschriften geht es nur um die Existenz eines IKS und nicht um dessen Wirksamkeit. Das OR selbst enthält weder Vorschriften zur konkreten Ausgestaltung des IKS noch dazu, welche Bereiche das IKS umfassen soll. In der Praxis besteht weitgehend Einigkeit, dass es sich um das IKS betreffend die Erstellung der Jahresrechnung handelt. Damit müssen bzw. können der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung selbst über Art und Umfang der internen Kontrollen bestimmen.

Wie wird geprüft und wieso ist der Prüfungsprozess so formalisiert?

Analog zur finanziellen Berichterstattung des Unternehmens, für die – im Fall einer kotierten Unternehmung – ein anerkannter Rechnungslegungsstandard wie Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP zur Anwendung gelangt, wird die Prüfung durch Prüfungsstandards geregelt.

Eine ordentliche Revision¹ erfolgt in der Schweiz nach den Schweizer Prüfungsstandards (PS). Die Ausgabe 2010 beinhaltet rund 40 Prüfungsstandards und umfasst nahezu 600 Seiten. Zweck der PS ist, die Qualität der Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern zu fördern, indem Grundsätze für eine ordnungsgemässige Durchführung formuliert werden. Die Prüfungsstandards sind für Wirtschaftsprüfer verbindlich. Die PS enthalten u.a. Standardwortlaute für Auftragsbestätigungen, Vollständigkeitserklärungen oder den Bericht der Revisionsstelle.

Bei der Entwicklung ihrer Prüfungsstrategie berücksichtigt die Revisionsstelle u.a. die Tätigkeit und das Umfeld des Unternehmens, das Rechnungswesen sowie die internen Kontrollen. Dem Prüfungsansatz liegt eine risikoorientierte Vorgehensweise zugrunde. Die Revisionsstelle fokussiert ihre Arbeiten daher auf Positionen oder Aussagen der Jahresrechnung, bei welchen die Möglichkeit von wesentlichen Fehlaussagen besteht. Dabei ist eine Information immer dann wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen kann.

Wird eine Konzernrechnung nach einem internationalen Rechnungslegungsstandard erstellt, finden entsprechende Prüfungsstandards Anwendung: Im Zusammenhang mit IFRS sind dies die International Standards on Auditing (ISA), bei US GAAP die US Generally Accepted Auditing Standards (US GAAS, Prüfungsstandards des PCAOB).

¹ Bei der eingeschränkten Revision findet der Standard zur Eingeschränkten Revision Anwendung.

Für was übernimmt die Revisionsstelle überhaupt Verantwortung?

Es ist die Aufgabe der Revisionsstelle, ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung als Ganzes abzugeben. Sie prüft Transaktionen und Bestände anhand von Stichproben und hinterfragt die angewandten Rechnungslegungsmethoden auf ihre Angemessenheit hin. Prüfer müssen dabei vom Unternehmen unabhängig sein. Sie müssen die Unternehmung kennen und deren Geschäftsmodell verstehen. Sie sind vermehrt auch auf Spezialisten angewiesen, z.B. bei der Beurteilung der Steuerrückstellungen, der Prüfung der Auswirkungen komplexer Vertragswerke auf die Rechnungslegung oder der Überprüfung von Unternehmenswerten einzelner Geschäftsteile bzw. des zugehörigen Goodwills. Ihre Arbeit ist daher – wie eingangs des Kapitels erwähnt – geprägt durch das Abwägen vieler Argumente, «Best case»- und «Worst case»-Szenarien. Dieser Prozess mündet schliesslich in das Prüfungsurteil, in welchem festgehalten wird, ob die Jahresrechnung als Ganzes den Vorgaben des angewandten Rechnungslegungsstandards sowie dem Gesetz entspricht.

Wer ist dafür zuständig, dass keine deliktischen Handlungen und Fehler vorkommen?

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung der Konzernrechnung und den Einzelabschluss in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Dazu gehört auch die Verantwortung für die Vermeidung bzw. Aufdeckung von Delikten. Unter Aufsicht des Verwaltungsrats muss die Geschäftsleitung den richtigen Ton angeben («Tone at the top»), eine Kultur der Ehrlichkeit und des ethischen Anspruchs schaffen sowie eine angemessene interne Kontrolle einrichten. Dazu gehören auch die Schaffung eines entsprechenden Kontrollumfelds sowie die Durchsetzung von Grundsätzen und Verfahren, die dazu dienen, das Ziel einer ordnungsmässigen und effizienten Unternehmensaktivität so weit wie möglich zu erreichen.

Der Prüfer muss seine Arbeit mit einer kritischen Grundhaltung und professioneller Skepsis angehen und durchführen. Er achtet auf Sachverhalte, die das Risiko einer wesentlichen falschen Angabe im Abschluss erhöhen. Bei der Planung seiner Arbeiten muss der Prüfer die Anfälligkeit des Unternehmens für falsche Aussagen aufgrund von Delikten mit dem Prüfungsteam besprechen. Bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten berücksichtigt er das interne Kontrollsyste m. Er muss den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung befragen, ob sie von Delikten Kenntnis haben, wie sie das Vorliegen von Delikten einschätzen und welche Massnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung getroffen haben. Stellt der Prüfer eine falsche Angabe aufgrund von Delikten oder vermuteten Delikten fest, muss er rechtzeitig und mit den richtigen Stellen kommunizieren.

Wieso ist der Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung so allgemein gehalten?

Der Bericht der Revisionsstelle ist das der Öffentlichkeit zugängliche Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung des Konzerns und der Holdinggesellschaft. Er orientiert sich an einem durch die internationale Prüfervereinigung (International Federation of Accountants, IFAC) und den nationalen Verband (Treuhand-Kammer) vorgegebenen Standardwortlaut. Damit ist die Berichterstattung von Revisionsstellen weltweit nach denselben Grundsätzen aufgebaut. Der Vorteil eines international standardisierten Wortlauts liegt in der Vergleichbarkeit. Zudem sind Abweichungen für den geneigten Leser sofort erkennbar. Der Bericht der Revisionsstelle stellt den Prüfungsgegenstand (die Konzernrechnung, die Jahresrechnung), die Verantwortlichkeiten und den Inhalt einer Prüfung klar und mündet in ein Prüfungsurteil. In der Regel wird die Einhaltung des relevanten Rechnungslegungsstandards bzw. des Gesetzes bestätigt werden können. Nur in seltenen Fällen wird vom Standardwortlaut abgewichen. Dies beispielsweise, wenn der Prüfer die Einhaltung aller Bestimmungen des anzuwendenden Rechnungslegungs-

standards nicht bestätigen kann. Eine solche Nichteinhaltung kann zu einer Abweichung vom Standardwortlaut führen, indem eine so genannte Einschränkung zum Prüfungsurteil eingefügt wird. In anderen Fällen erachtet es der Prüfer – wie im angeführten Beispiel – als erforderlich, auf eine wesentliche Unsicherheit beispielsweise betreffend die Bewertung des Goodwills hinzuweisen. Es empfiehlt sich daher, beim Studium jeder Jahresrechnung einen Blick auf diesen Bericht zu werfen, um festzustellen, ob der Prüfer auf bestimmte Verletzungen der Rechnungslegungsnormen oder auf bestimmte Bewertungsunsicherheiten oder gar Fortführungsrisiken hinweist.

Wie kommuniziert die Revisionsstelle mit dem Verwaltungsrat?

Auch wenn die Revisionsstelle von der Generalversammlung gewählt wird, ist bei der Durchführung der Revision der Verwaltungsrat – neben der Geschäftsleitung – der wichtigste Ansprechpartner. Art und Häufigkeit der Kommunikation sind abhängig von den konkreten Gegebenheiten. Bei kleineren Gesellschaften nimmt die Revisionsstelle nur an der Sitzung des Verwaltungsrats teil, an welcher dieser die Jahresrechnung verabschiedet. Bei Publikumsgesellschaften trifft sich die Revisionsstelle mehrmals jährlich mit dem Verwaltungsrat oder dem Prüfungsausschuss (Audit Committee). Bei einer ordentlichen Revision muss die Revisionsstelle aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (Art. 728b OR) zuhanden des Verwaltungsrats einen so genannten umfassenden Bericht erstellen. Dieser enthält Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsyste m sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision. Zu Letzteren gehören Ausführungen u.a. zur Prüfungsstrategie der Revisionsstelle, zu den Prüfungsschwerpunkten, zum Prüfungszeitraum, zu den durchgeführten Prüfungen und zur Berichterstattung an die Generalversammlung. Der umfassende Bericht ist für den Verwaltungsrat bestimmt. Daher können weder die Aktionäre noch andere interessierte Gruppen (Gläubiger) Einsicht in den Bericht nehmen.

Werden die Wirtschaftsprüfer auch geprüft?

Mit der Einführung des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) ist eine Behörde geschaffen worden, die zuständig ist für Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen, und die insbesondere Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften überwacht. Wer eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durchführen will, bedarf einer Zulassung durch die neu geschaffene Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften müssen über eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen verfügen. Für eine ordentliche Revision ist eine Zulassung als Revisionsexperte/-expertin und für die eingeschränkte Revision eine solche als Revisor/Revisorin erforderlich. Die RAB verfügt über ein öffentlich zugängliches Register, aus welchem die Zulassungen ersichtlich sind.

Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung an die Generalversammlung der **Muster Holding AG, ORT**

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Konzernrechnung der Muster Holding AG, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2009 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den ¹ und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsyste ms mit Bezug auf die Aufstellung einer Konzernrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemäßer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Konzernrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards sowie den International Standards on Auditing² vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Konzernrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Konzernrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Konzernrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsyste m, soweit es für die Aufstellung der Konzernrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsyste ms abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Konzernrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung für das am 31. Dezember 2009 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den ¹ und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

1 Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, verweisen wir auf Erläuterung... des Anhangs der Konzernrechnung, wo eine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich der Bewertung des Goodwills dargelegt ist. Die Werthaltigkeit des Goodwills hängt massgeblich davon ab, ob es gelingt, die im Geschäftsjahr 2009 erworbene Gesellschaft erfolgreich zu restrukturieren.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG³) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrats ausgestaltetes internes Kontrollsyste m für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

NAME REVISIONSSTELLE

NAME
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

NAME
Zugelassene Revisionsexpertin

ORT, DATUM

1

Im vorliegenden Beispiel wird explizit auf die Bewertungsunsicherheiten im Zusammenhang mit dem beträchtlichen Goodwill, resultierend aus einer kürzlich getätigten Akquisition, verwiesen. Trotz dieser Unsicherheit konnte der Prüfer ein uneingeschränktes Testat abgeben, da er zum Schluss gekommen ist, dass diese Problematik im Anhang angemessen dargelegt ist. Die entsprechende Erläuterung ist für die Interpretation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von grosser Bedeutung.

¹ Angabe des relevanten Rechnungslegungsstandards (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP).

² Die Referenz auf internationale Prüfungsstandards als Ergänzung zu den Schweizer Prüfungsstandards ist bei Konzernrechnungen in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) üblich.

³ Art. 11 RAG begründet zusätzliche Anforderungen an die Unabhängigkeit von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im Zusammenhang mit Revisionsdienstleistungen bei Publikumsgesellschaften.

Geplante gesetzliche Neuerungen betreffend die Rechnungslegung

Gesetzesentwürfe betreffend das Aktienrecht und die Vorschriften zur Rechnungslegung sind veröffentlicht worden und befinden sich in der parlamentarischen Beratung.

Entwurf zu einem neuen Rechnungslegungsrecht (Stand: Dezember 2009, nach der Beratung im Ständerat)

Die am 31. Dezember 2007 veröffentlichte Botschaft zur Änderung des OR enthält neben an dieser Stelle nicht thematisierten, weitgehenden Änderungen zum Aktienrecht auch neue Bestimmungen zur Rechnungslegung. Auf das Hauptziel des Bundesrats, mit dieser Vorlage das sachlich veraltete Rechnungslegungsrecht einer umfassenden Revision zu unterziehen, wird in der Folge kurz eingegangen. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Jahres- oder Konzernrechnung erläutert.

Wie bereits die Bestimmungen zur Revision sind auch die vorgeschlagenen Neuerungen zur Rechnungslegung rechtsformunabhängig ausgestaltet. Betroffen sind damit alle im Handelsregister eintragungspflichtigen Unternehmen und Gesellschaften (mit Ausnahme von Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die weniger als CHF 250 000 Umsatz erzielen). Wie im Revisionsrecht gibt es zusätzliche Bestimmungen für wirtschaftlich bedeutende Gesellschaften, für Publikumsgesellschaften, Grossgenossenschaften, wirtschaftlich bedeutende Stiftungen und für die Konzernrechnung:

- Bei Neuerungen, die alle Gesellschaften betreffen, handelt es sich beispielsweise um die Möglichkeit, Buchführung und Rechnungslegung in einer Fremdwährung zu führen. Die Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung unterscheidet sich von den bestehenden Bestimmungen nur unwesentlich. Auch bei den Offenlegungen im Anhang gibt es keine grossen Veränderungen. Selbst die Möglichkeit, stille Reserven

durch Überabschreibungen oder durch Rückstellungen beispielsweise für das dauernde Gedeihen der Unternehmung zu bilden, ist in Bezug auf den für die Steuern massgeblichen Einzelabschluss beibehalten worden.

■ Wirtschaftlich bedeutend ist eine Gesellschaft, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei von drei Grössenkriterien (CHF 10 Mio. Bilanzsumme, CHF 20 Mio. Umsatzerlös, 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) überschreitet. Solche Gesellschaften unterliegen einer ordentlichen Revision. Gemäss Gesetzesentwurf müssen solche Gesellschaften – zusätzlich zu Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang – eine Geldflussrechnung erstellen. Weiter ist ein Lagebericht erforderlich, in dem Angaben gemacht werden u.a. zur Durchführung einer Risikobeurteilung, zur Bestellungs- und Auftragslage und zu den Zukunftsaussichten.

■ Publikumsgesellschaften, Genossenschaften mit über 2000 Genossenschaftern und Stiftungen, welche die Grössenkriterien für eine wirtschaftlich bedeutende Organisation erfüllen, müssen nach den Vorschriften des Gesetzesentwurfs ihren Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen. Solche Standards folgen dem Prinzip von «true and fair view», was nichts anderes bedeutet, als dass keine stillen (Willkür-)Reserven zugelassen sind. Als anerkannte Standards kommen gemäss Botschaft zum Gesetzesentwurf u.a. in Frage: Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP. Für die betreffenden Organisationen besteht die Pflicht, ihren Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen. Der Gesetzesentwurf lässt die – in der Fachpresse kritisierte – Möglichkeit zu, dass auch

andere Gesellschaften ihren handelsrechtlichen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen können. Weiter wird es beispielsweise Gesellschaften, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals besitzen, oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder möglich sein, die Erstellung eines solchen Abschlusses zu verlangen.

■ Der Gesetzesentwurf hätte vorgesehen, dass sich die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung aufgrund der Kriterien für eine wirtschaftlich bedeutende Organisation bzw. für die ordentliche Revision bestimmt. Im Ständerat sind die Grössenkriterien aber neu wie folgt definiert worden:

CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Aufgrund der rechtsformunabhängigen Ausgestaltung der Vorschriften zur Rechnungslegung ergibt sich eine Konsolidierungspflicht nicht nur, wenn die Muttergesellschaft eine Aktiengesellschaft ist, sondern auch, wenn es sich beispielsweise um eine Genossenschaft oder eine Stiftung handelt. Eine weitere wichtige Änderung gegenüber den bestehenden Vorschriften ergibt sich aus dem Erfordernis, für Konzernrechnungen einen anerkannten Standard zur Rechnungslegung anzuwenden. Damit wären keine so genannten Buchwertkonsolidierungen mehr zulässig, denen kein einheitlicher Rechnungslegungsstandard zugrunde liegt. Konzernrechnungen enthalten damit in Zukunft keine stillen Reserven mehr – eine Änderung, die angesichts des Zwecks einer Konsolidierung sachlich begründet und zeitgemäß ist.



Autoren:**Philipp Hallauer**

Partner International Accounting and Reporting und Mitglied der Geschäftsleitung, KPMG Schweiz

**Susanne Haas**

Director International Accounting and Reporting, KPMG Schweiz

**Prof. Dr. Reto Eberle**

Partner Audit, KPMG Schweiz
Mitglied der FER-Kommission und des Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor, Titularprofessor an der Universität Lausanne

**Daniel Haas**

Senior Manager Audit, KPMG Schweiz

**Dr. Daniel Lengauer**

Partner Legal, KPMG Schweiz, Head of Legal Deutschschweiz

**Regulierung verstehen**

Die Publikation mit prominenten Gastbeiträgen erklärt das Wesen der Regulierung und will die Diskussion um Sinn und Zweck, aber auch um das gesunde Mass von Regulierung anregen.

Kostenlose Bestellung über:
kpmgpublications@kpmg.ch

**Wirtschaftsethik verstehen**

Audit, Tax und Advisory erfordern fachspezifisches Wissen und entsprechende Fähigkeiten. Sie erfolgen auch stets vor einem ethischen Hintergrund und aus einem moralischen Blickwinkel. Mit Definitionsversuchen, einem historischen Überblick und mit praxisbezogenen Beiträgen versuchen wir, einen Beitrag zu leisten, Wirtschaftsethik besser zu verstehen.

Kostenlose Bestellung über:
kpmgpublications@kpmg.ch

Weitere Informationen zum Thema Geschäftsberichte:

www.kpmg.ch/geschäftsberichte

**Herausgeber**
KPMG AG**Konzeption**

Andreas Hammer, KPMG, Zürich
Céline Morf, KPMG, Zürich

Gestaltung

Sandro Nicotera, Zürich
Simon Burkhardt, Zürich

Druck

Ziegler Druck- und Verlags-AG,
Winterthur

Redaktion

KPMG AG
Badenerstrasse 172, 8026 Zürich
Telefon +41 44 249 48 20
Telefax +41 44 249 25 92
E-Mail kpmgmedia@kpmg.ch

Bestellung

E-Mail kpmgpublications@kpmg.ch
Art.-Nr. D-KP030-G0

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine zukünftige Sachlage widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und eine professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2010 KPMG Holding AG/SA, a Swiss corporation, is a subsidiary of KPMG Europe LLP and a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss legal entity. All rights reserved. Printed in Switzerland. KPMG and the KPMG logo are registered trademarks of KPMG International.



No. 01-10-42382 - www.myclimate.org

Hauptsitz

CH-8026 Zürich
Badenerstrasse 172
Postfach
Telefon +41 44 249 31 31
Telefax +41 44 249 23 19
www.kpmg.ch

Suisse romande

CH-1701 Fribourg
Rue des Pilettes 1
Case postale 887
Téléphone +41 26 347 49 00
Télécopie +41 26 347 49 01

Ticino

CH-6900 Lugano
Via Balestra 33
Telefon +41 91 912 12 12
Telefax +41 91 912 12 13

Deutschschweiz

CH-4003 Basel
Steinengraben 5
Postfach
Telefon +41 61 286 91 91

CH-1211 Genève 12
Chemin De-Normandie 14
Case postale 449
Téléphone +41 22 704 15 15
Télécopie +41 22 347 73 13

Liechtenstein

LI-9494 Schaan
Landstrasse 99
Postfach 342
Telefon +423 237 70 40
Telefax +423 237 70 50
www.kpmg.li

CH-3000 Bern 15
Hofgut
Postfach
Telefon +41 31 384 76 00
Telefax +41 31 384 76 17

CH-1002 Lausanne
Avenue du Théâtre 1
Case postale 6663
Téléphone +41 21 345 01 22
Télécopie +41 21 320 53 07

CH-6039 Root/Luzern
D4 Platz 5
Telefon +41 41 368 38 38
Telefax +41 41 368 38 88

CH-2000 Neuchâtel
Rue du Seyon 1
Case postale 2572
Téléphone +41 32 727 61 30
Télécopie +41 32 727 61 58

CH-9001 St. Gallen
Bogenstrasse 7
Postfach 1142
Telefon +41 71 272 00 11
Telefax +41 71 272 00 30

CH-6304 Zug
Landis+Gyr-Strasse 1
Postfach 4427
Telefon +41 41 727 74 74
Telefax +41 41 727 74 00